

# BEITRÄGE ZUR DIPLOMATIK.

---

## II.

### DIE URKUNDEN LUDWIG'S DES DEUTSCHEN

IN DEN JAHREN 859—876.

VON

Dr. TH. SICKEL.

---

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERL. AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

1862.

(Aus dem Jännerhefte des Jahrganges 1862 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe  
der kais. Akademie der Wissenschaften [XXXIX. Bd., S.115] besonders abgedruckt.)

## VORWORT.

Diese zweiten Beiträge zur Diplomatik schliessen sich unmittelbar an die unter gleichem Titel in dem Märzhefte 1861 der Sitzungsberichte abgedruckte Arbeit an und führen aus, was dort schon als Plan vorgezeichnet war.

Seit dem Erscheinen des ersten Heftes habe ich es ermöglicht, behufs allseitiger diplomatischer Untersuchung eine grosse Anzahl von Originalurkunden Ludwig's des Deutschen einzusehen. Unter etwa 140 auf uns gekommenen Urkunden dieses Königs bezeichnen die Herausgeber gegen 100 als Originale: von diesen habe ich jetzt 67, die in Wien, München, Kassel, S. Gallen, Zürich, Chur u. a. O. aufbewahrt sind, selbst geprüft und halte mich daher jetzt für berechtigt auch von den äusseren Merkmalen eingehender als in den ersten Beiträgen zu handeln.

Eine Folge dieser Untersuchung der Originale und überhaupt des fortgesetzten Studiums über diesen Gegenstand ist aber auch, dass ich schon jetzt manchen Nachtrag zu der früheren Arbeit und manche Berichtigung derselben zu geben habe. Zu meinem Bedauern hat darunter die einheitliche Behandlung des Gegenstandes und die Übersichtlichkeit über das Ergebniss meiner Untersuchungen vielfach gelitten, und diesem Übelstande möglichst abzuhelpen, habe ich den Anhang II (in Anhang I theile ich zwei noch ungedruckte Urkunden (Sickel.)

Ludwig's mit), dem Verzeichniss der Diplome Ludwig's des Deutschen eine grössere Ausdehnung zu geben für nöthig erachtet.

Dies Verzeichniss soll die in ihrer Art trefflichen Böhmer'schen Regesten keineswegs ersetzen, sondern nur ergänzen; insofern enthalte ich mich auch der Inhaltsangaben, für die ich auf Böhmer's Werk verweise. Es soll nur die sämmtlichen mir bekannt gewordenen Urkunden des ersten ostfränkischen Königs, jedoch mit Ausschluss der entschieden unechten, in der chronologischen Reihenfolge, welche sich aus meinen Untersuchungen ergeben hat, zusammenstellen. Und indem ich dabei den einzelnen Urkunden die in ihnen enthaltenen Daten, die Namen der Urkundenschreiber und Kanzler und die Angabe, ob die Diplome in Original oder Copie erhalten sind, beigefügt habe, ist einerseits was die von mir vorgeschlagene chronologische Anordnung hauptsächlich bestimmt hat, so weit als in einer Tabelle möglich war, übersichtlich dargelegt worden und wird andererseits sofort ersichtlich, welche einzelnen Urkunden ich jetzt anders beurtheile oder anders einreihe, als in den ersten Beiträgen.

---

**Hebarhardus advicem Witgarii 859—860, advicem Grimaldi 860—870,  
advicem Liutberti 870—876.**

Chrismon von constanter Form, wie bei BF 815, findet sich in allen von Hebarhard selbst geschriebenen, zumeist auch in den in seinem Auftrag geschriebenen Diplomen. Formel I in früherer Fassung. Formel II lautet jetzt regelmässig wieder „*diuina fauente gratia rex* 1).“ Für die Formeln III und IV gibt es wie früher einige Fassungen, welche ohne besondere Unterscheidung gebraucht werden. Formel IX lautet in der Regel: „*et. ut haec auctoritas . . . firnior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris uerius credatur et diligentius obseruetur manu propria nostra subter eam firmauimus et anuli nostri inpressione assignari (sigillari — oder auch in activer Form) iussimus*“. In den Originalurkunden trifft man für Formel X zumeist 2) an: „*signum (M) domni hludouici serenissimi*

---

1) Nur in Copien ausnahmsweise „*clementia*“, wie B 819, Erhard 1, 21 und 27 u. s. w.

2) Unter den von mir geprüften unzweifelhaften Originalen macht nur das Diplom für Mattsee eine Ausnahme.

regis“. Seinen Namen schreibt Hebarhardus stets in dieser Weise; Eberhardus oder Euerhardus findet sich nur in Abschriften oder in angeblichen Originalen wie BO 792 oder Erhard 1.20. Er heisst bis BO 820 (17. August 867) „notarius“, dann stets „cancellarius“<sup>1)</sup>, Unter den Vorstehern der Kanzlei führt Witgar den Titel „cancellarius“. Grimald und Liutbert<sup>2)</sup>, den Titel „archicapellanus“; doch werden diese Titel nicht regelmässig in der Formel XI angegeben. Die Datirung lautet: „data . . . anno . . . regni domni hludouici serenissimi regis in orientali francia regnante indictione . . . actum . . . i. d. n. f. a.“ das anfangs noch häufige „anno christo propitio“ wird gegen Ende der Kanzleiperiode selten<sup>3)</sup>.

Von dem Subdiacon Walto<sup>4)</sup>, der anfangs neben Hebarhard in der Kanzlei vorkommt, liegen nur drei Urkunden vor, so dass schwer zu sagen, ob er sich eines besonderen Formulars bedient hat; kleine Abweichungen lassen sich wahrnehmen<sup>5)</sup>. Dasselbe gilt von Liutbrand<sup>6)</sup>, von dem in den Jahren 858—875 vier Urkunden ausgestellt sind und der sich einmal (BO 851) „diaconus“ nennt.

Auch von diesen Unterbeamten der Kanzlei wissen wir nur wenig. Hebarhard, meinte Heumann<sup>7)</sup>, habe wahrscheinlich

1) Nur in zwei Urkunden von 871, die jedoch nur in entschieden fehlerhaften Abschriften erhalten sind (bei Beyer no. 104 und 114), findet sich noch der Titel notarius.

2) Liutpertus habe ich nur in BO 834 angetroffen; die Copisten schreiben wohl auch Liudbert, Liudberd u. s. w.

3) Regnantis in Abschriften wie B 819, 823 u. s. w. beruht nur auf vermeintlicher Verbesserung.

4) So in BO 798 und B 793 aus Original. — Waldo in B 790, wo ich einen Schreibfehler im Namen annehme.

5) BO 798, Formel IX: „de aulo nostro . . . sigillari“; B 793, Formel X: „s. d. (M) h. s. r.“ — Dann schreibt er in jener Urkunde „Frantia“, und das erinnert an die von mir in allen Originalen gefundene Schreibweise seines früheren Amtsgenossen Hadebert. Überhaupt gibt es allerlei, wenn auch unbedeutende orthographische Eigentümlichkeiten der einzelnen Schreiber, welche unter Umständen Beachtung verdienen und jedesfalls in den Drucken aus Originalen wiederzugeben sind. Ausser den beiden genannten schreiben alle anderen „Francia“. Hadebert schreibt „Grimoldus“ (ausgenommen nur das sehr verdächtige BO 784), die anderen „Grimaldus“. Hadebert und Liutbrand: „impressione“, die anderen „inpressione“, Reginbert bedient sich beider Formen u. s. w.

6) Formel X in BO 786, 851: „s. (M) h. s. r.“; ebenso B 855; aber B 854 (angeblich aus Original): „s. d. h. piissimi regis“.

7) Commentarii de re dipl. 2. 314: er glaubt ihn in dem Geberhardus, der B 882 von 877 ausstellt, wieder zu erkennen.

unter Ludwig dem Jüngern fortgedient. Mir ist es unwahrscheinlich, weil ich ihn schon vor dem Tode dieses Königs in der Kanzlei Karl's des Dicken antreffe: BO 929<sup>1)</sup> von 881 ist von ihm recognoscirt und auch ganz von seiner Hand geschrieben. — Liutbrand's Treue und Dienstfeier wurden vom König durch Verleihung des kleinen Klosters Faurndau in Allemannien und durch Schenkungen an das Kloster belohnt; auch unter den Söhnen und dem Enkel diente er fort, wurde Caplan, vermachte sein Kloster an Sangallen und starb um 895<sup>2)</sup>. — Unseren Walto hat man wiederholt versucht mit dem einen oder andern gleichnamigen Zeitgenossen zu identificiren; aber keine der aufgestellten Behauptungen ist haltbar. Neugart<sup>3)</sup> hielt ihn und den Schwarzbacher Abt Waldo, der 861 als Anhänger Karlmann's entfliehen musste<sup>4)</sup>, für ein und dieselbe Person. Aber erstens kommt es in dieser Zeit in Ostfrancien noch nicht vor, dass Äbte das damals niedrige Amt eines Kanzleischreibers bekleiden; zweitens legt sich unser Walto selbst den Titel „subdiaconus“ bei. — Auch mit dem Kanzler Karlmann's Baldo hat er nichts gemein<sup>5)</sup>: die Schreiber schrieben nämlich in dieser Zeit ihre eigenen Namen stets in gleicher Weise, so dass Walto und Baldo auf verschiedene Personen hinweist. — Endlich hat man ihn auch zusammenstellen wollen mit dem Waldo, dem Bruder Salomon's III., der in der Kanzlei Karl's des Dicken vom Notar (zuerst B 921 a. 880, zuletzt B 943 a. 882) zum Kanzler (zuerst B. 946 a. 882) emporstieg und etwa 883 Bischof von Freisingen wurde<sup>6)</sup>. Zunächst haben wir aber unter Karl dem Dicken zwei oder gar drei Kanzleibeamte gleichen oder ähnlichen Namens zu unterscheiden: jenen Freisinger Waldo, einen Notar Walto und vielleicht noch einen Notar Waldo<sup>7)</sup>. Denn ausser der

1) Und eine zweite noch ungedruckte und in Neugart 1, 426 nur erwähnte Urkunde im Sangallener Stiftsarchiv.

2) Wirtemb. Urkundenb. I. 175, 176, 186, 199. — Dümmler St. Gall. Denkmale in den Züricher Mittheilungen XII, 1859, p. 263.

3) Cod. dipl. Alem. I, 316, g. — S. auch Dümmler Formelbuch Sal. 121.

4) Mon. SS. I, 374; 5, 48.

5) Heumann I. c. 2, 278. Das dort befindliche Citat aus Rettenbacher: „Waldo cancellarius advicem Diotmari“ ist falsch; das Urkundenbuch von Kremsmünster 11 (= B 921) hat die richtige Schreibung: „Baldo“.

6) Siehe über ihn Dümmler Formelbuch 110, 121.

7) Walto notarius finde ich in BO 944 vom Jahre 882 und im O. der Urkunde in M. Boic. 28, 70. Die fünf Tage früher ausgestellte Urkunde in M. B. 28, 69 (und ebenso B 947—949, BO 950, 953, B 951, 952, 945, 955 u. s. w.) recognoscirt

verschiedenen Schreibung der Namen kommt hier in Betracht, dass der etwa im Juli 882 zum Kanzler avancirte (Freisinger) Waldo nicht wieder in der Folgezeit Notar heissen kann. Der Notar Walto unter Karl dem Dicken ist also jedesfalls verschieden vom Kanzler Waldo und wohl auch vom Notar Waldo. Dass nun der 861 in der Kanzlei fungirenden Subdiacon Waldo nicht mit dem Freisinger Waldo identificirt werden darf, hat schon Dümmler bemerkt. Ich kann als für mich entscheidenden Grund für die Auseinanderhaltung beider noch anführen, dass ihre Handschrift ganz verschieden ist. Waldo gehört nach BO 798 einer auf Westdeutschland hinweisenden und älteren Schreibschule an; seine Schrift erinnert (wenn auch weniger als die des Adalleodus und Comeatus) in einzelnen Buchstaben und Zügen noch an die Merovingische Urkundenschrift. Der Freisinger Waldo dagegen hat, wie BO 951, 953 und 955 lehren, offenbar in Saggallen schreiben gelernt und bedient sich stets einer ganz ausgebildeten diplomatischen Minuskel. Der andern Annahme, dass der Subdiacon Walto unter Ludwig dem Deutschen, unter dessen Nachfolger zum Notar befördert sei, steht meines Wissens nichts im Wege; es käme darauf an die sehr charakteristische Schrift von BO 798 mit der der zwei Münchner Originale des Notar Walto zu vergleichen.

Ausser den bisher genannten recognoscirenden Notaren, Diaconen und Subdiaconen gehörten auch schon unter Ludwig dem Deutschen noch andere Schreiber, deren Namen uns nicht überliefert sind, zu dem niederen Kanzleipersonal. Ihre Existenz lässt sich nur durch Vergleichung der Schrift in den Diplomen nachweisen. Indem ich dies versuche, hole ich zugleich für die früher besprochenen Kanzleiperioden nach was sich besonders in Bezug auf äussere Merkmale aus der Untersuchung der Originale ergibt.

---

Die zehn Originaldiplome <sup>1)</sup> mit der Unterschrift: „Adalleodus recognovi et subscripsi“, die ich eingesehen habe, sind sich in allen

---

Waldo cancellarius. B 949 hat Böhmer cod. dipl. Menofranc. 5 aus angeblich drei Originalausfertigungen abgedruckt; in einer derselben soll es Walto cancellarius heissen; aber ich bezweifle, dass alle Stücke Originale sind. — Eine dritte Person gleichen Namens glaube ich wegen B 964, 965 von 883 mit Waldo notarius annehmen zu müssen, die aus Original und zwar die letztere von dem sehr zuverlässigen Lupi abgedruckt sind.

<sup>1)</sup> Es sei gleich hier auch für die späteren Urkunden bemerkt, dass bei den Christmen und Recognitionszeichen die Gleichheit nur in der Hauptgestalt und den

graphischen Merkmalen durchaus gleich<sup>1)</sup> und sind alle ganz von der Hand des recognoscirenden Diaconus. Seine Schrift u. s. w. ist ziemlich gut in BF 730, 735 wiedergegeben. — Schrift, Chrismon und Recognitionszeichen des Notars Dominicus<sup>2)</sup> in BO 740 weichen von denen des Vorgängers ab.

Comeatus — zwölf Originale geprüft, von denen B 743 und 769 als gut facsimilirt vorliegen — schreibt in der Regel die ganzen Urkunden selbst und macht Chrismon (immer vor Formel I, zumeist auch vor Formel XI) und Recognitionszeichen in gleicher Weise. Das Monogramm setzt er regelmässig gleich nach „signum“<sup>3)</sup>. Ausnahmen bilden in einer oder anderer Beziehung BO 746, 767, 791. Über die erste Urkunde siehe Seite 381; doch habe ich bei wiederholter Prüfung auch noch das tironische „et subscripsi“ in dem untern Theil des Recognitionszeichen entdeckt<sup>4)</sup>. In BO 767 weichen

---

Hauptzügen besteht und dass durch sie etwaige Verschiedenheit in den Dimensionen oder in Nebenstrichen nicht ausgeschlossen wird. Diese Schriftzeichen sind wie die späteren Notariatszeichen oder wie die Schnörkel in Namenszügen der Jetztzeit zu beurtheilen, bei denen es auch nicht auf absolute Gleichheit, sondern auf die Gleichheit im Grossen und Ganzen ankommt.

- 1) Unter ihnen vier, die der Periode bis 833 angehören und die als Formel II enthalten: „diuina largiente gratia rex baioariorum“, so dass die andere Fassung sich nur auf Abschriften stützt.
- 2) Die frühere Angabe (S. 367), dass sich B 747 nicht auf ihn beziehen lassen werde, muss ich berichtigen, da in ganz ähnlicher Weise von Liutbrand in B 1032 gesagt wird: „Liutbrando cuidam venerabili capellano nostro.“
- 3) Darnach S. 368 zu berichtigen.
- 4) Zu B O 745 habe ich Folgendes nachzutragen: Was die Fassung anbetrifft, so schliesst sie sich sehr genau an die Formel Ludwig's des Frommen in Bouquet 6, 633 an. Die Angabe Kopp's über die tironischen Noten ist dahin zu berichtigen, dass im Recognitionszeichen „recognoui et subscripsi“ steht. An vielen Stellen der Urkunde hat eine jüngere Hand die verblassten Buchstaben mit neuer Tinte überzogen und so auch die Datirungszeile. Doch ist „iul.“ noch von erster Hand zu sehen und kann davor nur „non“ gestanden haben; also ist die von mir früher (S. 378) vorgeschlagene Emendation nicht möglich, sondern es muss einer der ersten Julitage für dies Diplom beibehalten werden. Es kommt dabei auch das Datum einer weiteren Urkunde Ludwig's für Würzburg in Betracht, die mit anderen Kaiserurkunden vor etwa einem Jahre von Contzen aufgefunden und dann in das Münchner Reichsarchiv übertragen worden ist. Ich habe letztere leider noch nicht einsehen können und verdanke folgende Notizen über sie der Mittheilung Stumpf's. Dem Inhalte nach ist diese Urkunde eine Bestätigung und Nachbildung von B 354. Das Chrismon ist das des Reginbert. Unterzeichnet ist sie aber: „Comeatus notarius aduicem Radleici recognoui et subscripsi“. Formel XII lautet: „data III Kal. iul. anno christo propitio XIII regni domni Hludouuici gloriosissimi regis in orientali Francia indictione VIII, actum Franconofurt palatio

Schrift und Recognitionszeichen, dem auch die tironischen Noten fehlen, etwas ab, ohne dass ich deshalb die Urkunde beanstanden zu müssen glaube. Vor Formel I in BO 791 fehlt das Chrismon, steht aber in der Comeatus eigenthümlichen Gestalt vor Formel IX. Die Erklärung, die ich früher (Seite 381) in Bezug auf die Datirungszeile in B 791 gab, kann ich nach Einsicht des Originalstückes nicht aufrecht erhalten: bei der Ausfertigung des unzweifelhaft von Comeatus geschriebenen Diploms muss diese Zeile ganz ausgelassen worden sein; dass sinnlose Datum ist dann schon von einer Hand des IX. Jahrhunderts hinzugefügt<sup>1)</sup>).

In fünf Originalen des *Reginbert* finde ich die Schrift durchaus gleich und zwar sich schon mehr, als bei den bisher genannten Schreibern, der diplomatischen Minuskel nähernd. Wesentlich gleich sind auch seine Recognitionszeichen. In drei Fällen sind diese ohne alle tironische Noten; in BO 760 (und ganz ähnlich in BO 747) sind Noten eingeschrieben, die Kopp als diesem Schriftsystem nicht entsprechend verwarf<sup>2)</sup>. Wir kommen gleich auf diesen Gegenstand zurück. — Auch andere Ungleichmässigkeiten fallen in seinen Ur-

regio. i. d. n. f. a.“ Auch diese Ziffern sind nicht ganz richtig, und je nachdem die eine oder andere geändert wird, wird sich 845 oder 846 ergeben; in beiden Jahren ist ein Aufenthalt in Frankfurt um diese Zeit möglich. Doch empfiehlt es sich, die Urkunde mit Rücksicht auf Schannat trad. Fuld. no. 470 (cf. Beiträge I, 386) zu 846 zu setzen, Auch BO 745 ist dann am besten hier einzureihen.

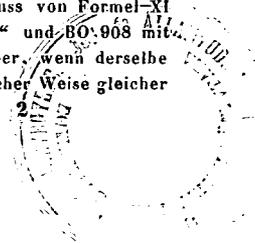
1) Was mich früher (S. 385) am meisten gegen B 787 einnahm, war das Wort „sigillum“. Seitdem ich, aber dasselbe in dem unzweifelhaft echten BO 779 gefunden habe, kann ich nur noch sagen, dass dies Wort allerdings selten gebraucht wurde, aber doch keinen Verdacht begründet. Ferner ist es auch nicht nothwendig, an dies Stück den Mässstab der uns aus dieser Zeit enthaltenen Rundschreiben zu legen; die Publicationsformel „omnibus . . . notum sit“ kommt auch bei Verleihungen vor und erfordert nicht, dass im weiteren Verlauf die zweite Person angewandt werde. Bleibt mir nun auch „abbatissa“ noch anstössig, so könnte dies Wort wohl als Einschaltung des späteren Copisten genommen werden. Was endlich den Namen des Recognoscenten Comeatus betrifft, so kann dieser, obschon seit 854 nur hier und in der Speirer Urkunde nachweisbar, doch recht wohl bis zum Eintritt Hebarhard's als Notar in der Kanzlei fungirt haben. Bezeichnend wäre dann, dass Formel XII in beiden Diplomen dem Formular Comeat's genau entspricht (nämlich mit „christo propitio“ und ohne das von Hadebert gebrauchte „regnante“), dass aber die Zählung der Jahre nicht die frühere des Comeatus, sondern die des Hadebert ist. So spricht ein Merkmal für, das andere gegen die Echtheit sowohl der Lorscheer als der Speirer Urkunde; sie sind sicherlich bei dem Abschreiben verunrechtet, lassen sich aber nicht unbedingt verwerfen.

2) Palaeographia critica I, 432.



Wo sich Formel X findet, lautet sie „signum (M) hludouici serenissimi regis“. In Formel XI begegnet uns hier zum ersten Male, aber dann consequent, dass „et“ nicht mehr durch Verlängerung des Balken in T mit dem signum recognitionis verbunden ist; nur in BO 781 enthält das letztere noch tironische Noten. — Zu den Verstößen in B 784, die ich früher (S. 394) hervorhob, habe ich nach Einsicht des als Original geltenden Diploms folgende hinzuzufügen. Die Schrift ist der in Hadebert'schen Urkunden sehr ähnlich, aber nicht gleich: die Sicherheit des Zuges lässt jedoch auf einen geübten, so gut wie gleichzeitigen Schreiber schliessen. Das Monogramm ist erst nach dem Namen des Königs gesetzt. Während Hadebert seinen Namen stets mit einer Abkürzung (hadeb̄tus) schreibt, ist er hier in allen Buchstaben zu lesen. Es heisst hier abweichend „aducem grimaldi“, dagegen richtig „in orientali frantia“. Zunächst drängt sich die Annahme auf, dass wir es hier mit einer von Hadebert entworfenen, aber in der Originalausfertigung ganz von einem andern in der Kanzleischrift wohl geübten Mann geschriebenen Urkunde zu thun haben. Doch wäre das ein anderer Fall, als der schon aus der Zeit des Comeatus erwähnte (BO 746) oder als die aus der Zeit des Hebarhardus noch anzuführenden: denn in all diesen Diplomen ist doch die Formel XI (und eventuell auch X) von der Hand des recognoscirenden Beamten, während in B 784 nichts von Hadebert's Hand ist. Letzteres kommt nun allerdings später vor und lässt sich schon unter Karl dem Dicken ziemlich häufig nachweisen: dann lautet aber, so viel ich bis jetzt aus Originalen habe feststellen können, die Formel XI: „ille recognovit“, d. h. es wird ausdrücklich gesagt, dass der für die Ausfertigung bestellte und in der Unterschrift genannte Beamte in diesem Fall die Formel XI nicht selbst und noch weniger die ganze Urkunde geschrieben hat<sup>1)</sup>. Indem nun aber in Diplomen Ludwig's des

<sup>1)</sup> Es sind sich z. B. aus der Zeit Karl's des Dicken in der Schrift der ganzen Urkunden gleich BO 929 und ein noch ungedrucktes Original in Sangallen, beide mit „Hebarhardus recognoui“, ebenso BO 903, 905 mit „Inquirinus recognoui“, BO 951, 953, 955 mit „Waldo recognoui“ u. s. w.; andererseits sind sich bis Formel XI inclusive gleich BO 904 mit „Hernustus recognoui“ und BO 907 mit „Inquirinus recognoui“; dagegen in der Schrift mit Einschluss von Formel XI von einander verschieden BO 905 mit „Inquirinus recognoui“ und BO 908 mit „Inquirinus recognoui“. Für diese gilt also: gleicher Schreiber, wenn derselbe Recognoscens in der ersten Person genannt wird; auch möglicher Weise gleicher (Sickel.)



Deutschen diese Unterscheidung noch nicht gemacht wird und indem die wenigen Originale, in welchen die Recognitionszeile von anderer Hand als der des Recognoscens geschrieben ist, alle Bedenken erregen, nehme ich es für diese Zeit als Erforderniss der Echtheit an, dass Formel XI von dem in ihr genannten Beamten geschrieben sein muss. Dem gemäss lasse ich auch das so vielfach abweichende B 784 nicht als aus der Kanzlei hervorgegangene Originalausfertigung gelten, sondern sehe darin nur ein der angegebenen Zeit sehr nahe stehendes Schriftstück, bei dem es unentschieden bleibt, ob ein echtes Diplom gleichen Inhalts oder nur irgend ein von Hadebert geschriebenes als Vorlage gedient hat.

Ich gehe zu den von Hebarhard ausgefertigten Diplomen über, von denen ich fünfundzwanzig unzweifelhaft echte Originale eingesehen und von denen zwei als Facsimiles in Mabillon und in Walther bekannt sind. Die Mehrzahl derselben ist ganz von seiner Hand geschrieben in einer sehr reinen diplomatischen Minuskel. Haben ihm andere bei der Reinschrift geholfen, so sind doch wenigstens die Formeln X und XI von seiner Hand; Kennzeichen dieser Zeilen sind, dass er sich in der eigenen Unterschrift minder langer Buchstaben als in der ersten Zeile bedient, ferner ein Recognitionszeichen wie BF 815 stets von gleicher Gestalt, das in der Regel nicht mehr graphisch mit „et“ verbunden ist und das zumeist zwar noch Noten, aber solche die nicht mehr als tironisch bezeichnet werden können, enthält<sup>1)</sup>. Was den übrigen Theil der Urkunden anbetrifft, so ist er bald theilweise wieder von Hebarhard, bald von einer

---

Schreiber, wenn der eine Recognoscens in erster, der andere in dritter Person angeführt wird; dagegen verschiedene Schreiber, wenn derselbe Recognoscens einmal in erster, das andere Mal in dritter Person genannt wird. Wahrscheinlich hat der recognoscirende Kanzler damals, wenn er nicht („recognoui“) das ganze Diplom schrieb, nur die Datirungszeile geschrieben, was aber auch bei Vergleichung einer grossen Anzahl von Diplomen schwer festzustellen ist, da man schon unter Karl dem Dicken die Formel XII zumeist in der gewöhnlichen Handschriftenminuskel schreibt, welche die Unterscheidung der einzelnen Hände erschwert. Doch fand ich bisher Formel XII stets von gleicher Hand, wenn entweder die ganzen Urkunden von dem in erster Person redenden Recognoscens geschrieben waren, oder wenn in Urkunden, die mit Einschluss von Formel XI von verschiedenen Händen waren, doch derselbe als Recognoscens, sei es in erster oder in dritter Person, genannt war.

<sup>1)</sup> Noch verbunden mit der vorausgehenden Partikel ist das Recognitionszeichen in BF 815, BO 820, Walther l. c. — Ohne Noten sind BO 797, 836. — In BF 815 hätte das Chrismon vor die Invocationsformel gesetzt werden müssen.

ändern, auch wohl von zwei anderen Händen geschrieben <sup>1)</sup>). Jedesfalls kann ich in dieser Zeit neben Hebarhard, Liutbrand und Walto noch zwei Kanzleischreiber unterscheiden, die namentlich seit der Erhebung des erstern zum Kanzler vielfach für ihn geschrieben haben. Man darf also Diplome dieser Jahre nicht verwerfen, weil der Context von anderer als der Hand Hebarhard's ist oder weil zwei und auch drei Hände zu erkennen sind. Diese Zuziehung anderer Schreiber erklärt auch manche Unregelmässigkeit und Abweichung von dem Formular des ausfertigenden Kanzlers <sup>2)</sup>).

Da ich von Walto nur BO 798, von Liutbrand nur BO 786 und 851 kenne, muss ich mich begnügen festzustellen, dass auch ihre Diplome sich äusserlich von denen ihrer Amtsgenossen unterscheiden; namentlich hat jeder ein ihm eigenthümliches Recognitionszeichen, in BO 851 ohne alle, in BO 786 und 798 mit willkürlich ersonnenen Noten <sup>3)</sup>).

Hier ist nun auch der Ort von den tironischen Noten in den Diplomen Ludwig's des Deutschen, insofern sich aus der Anwendung derselben ein Kriterium für die Echtheit gewinnen lässt, zu handeln. Der Werth dieser Noten ist früher vielfach unterschätzt, seit Kopp zuweilen überschätzt worden. Speciell sind die von Kopp für die Zeit Ludwig's des Deutschen aufgestellten Regeln nicht stichhaltig.

<sup>1)</sup> Bei Originalen wird man den Unterschied sowohl an dem Ductus der Schrift, als an der Gestalt einzelner Buchstaben erkennen; bei den uns vorliegenden mangelhaften Abbildungen lässt sich der Unterschied nur an letzterer nachweisen. Man vergleiche in ihnen die Buchstaben a und e in der verlängerten Schrift: sie sind gleich in BF 815, im Fascimile bei Walther dagegen weichen die der ersten Zeile (ungenannter Schreiber) von denen der Unterschriftenzeilen (Hebarhard) ab. — In wie mannigfaltiger Weise sich die Schreiber in die Arbeit getheilt haben, mögen folgende Beispiele zeigen. BO 842 und 845: nur die Unterschriften von Hebarhard, alles andere von einem Schreiber A. BO 848: erste Zeile, Unterschriften und Datirungszeile von Hebarhard, das andere von A. BO 846: Context von A, Unterschriften von Hebarhard, Datum von einem Schreiber B. BO 847: Unterschriften von Hebarhard, alles andere von B.

<sup>2)</sup> So fehlt das Chrismon in den meisten von A geschriebenen Diplomen: in BO 840, 842, 845, Walther l. c. — So hat B als Schreiber der Datirungszeile in BO 846, 847 in beiden Fällen die Monatsbenennung ausgelassen, welche wir aus BO 845 vom andern Schreiber zu ergänzen haben: „Aprilis“.

<sup>3)</sup> Von Liutbrand sei noch erwähnt, dass wie er im Formular von BO 786 sich mehr dem seines damaligen Amtsgenossen Hadebert und in dem von BO 851 mehr dem von Hebarhard anschliesst, so bildet er auch in jenem das Chrismon des ersteren, in diesem das des letzteren nach.

Auch Kopp hat zugeben müssen, dass zu einer gewissen Zeit die Lehre von den tironischen Noten in Vergessenheit gerathen war und dass in Folge davon die Recognitionen der Urkunden entweder ohne alle Noten gemacht oder mit Noten versehen wurden, welche nichts mehr mit dem ursprünglichen System gemein haben, sondern auf willkürlicher Erfindung der Schreiber beruhen; er setzt dafür den Ausgang des IX. Jahrhunderts an <sup>1)</sup>. Nimmt nun auch er richtig ein Übergangsstadium an, in welchem die Anwendung von richtigen Noten oder von Noten überhaupt seltener wird <sup>2)</sup>, so setzt er doch den Anfang dieses Stadiums zu spät, nämlich erst in die Zeit der Söhne und Enkel Ludwig's des Deutschen. Für die Kanzlei dieses Königs dagegen erachtet er es noch als unerlässliches Erforderniss der Echtheit, dass die aus ihr hervorgegangenen Urkunden mit richtig, d. h. nach den von Alters her überlieferten Regeln der tironischen Schrift gebildeten Noten versehen seien.

Aber eine umfassendere Prüfung von Originaldiplomen Ludwig's ergibt vielmehr, dass jenes Übergangsstadium für Ostfranken gerade in die Regierungszeit Ludwig's des Deutschen fällt. Wie die niederen Beamten seiner Kanzlei bis etwa 854 einer älteren Schreibschule angehören, so sind sie auch noch vollständig mit den Regeln der tironischen Schrift vertraut. Dies gilt von Adalleod, Comeat und Dominic, welche wenigstens, was überhaupt in Diplomen in Noten zu bemerken üblich war, mit Geläufigkeit zu schreiben wussten. Zu den schon aus Kopp <sup>3)</sup> bekannten oder früher (S. 347, 353, 366, 367) von mir angegebenen derartigen Bemerkungen habe ich noch folgende Notizen hinzuzufügen <sup>4)</sup>. In BO 721 steht noch nach Formel

<sup>1)</sup> Kopp I, §. 432: „exeunte enim sæculo nono et omnino mutata videmus rationem diplomata subscribendi . . . et obsoletam paene Tironianarum notarum cognitionem“.

<sup>2)</sup> Kopp I, §. 430.

<sup>3)</sup> Kopp I, §. 408 seq.

<sup>4)</sup> Zu S. 366 habe ich eine Verbesserung vorzuschlagen. Die 5. und 6. Note selbst (letztere dort obendrein noch etwas verzeichnet) wollte ich „suam advicem“ lesen, weil ich für das Wort „cancellarius“ an der von Kopp §§. 380, 395 mitgetheilten Note festhielt. Das Wort lässt sich aber tironisch auch noch anders bilden, wie ja auch Kopp §. 43 eine jüngere Note für dasselbe aus den Nachträgen des Lexicon Casselanum mittheilt. Als dritte Bildung wäre nun denkbar CNL, das L durch C gelegt: siehe CN in Kopp 2, 72—74 und CL in 2, 65—68, namentlich in „eingillum“. Das käme der bei Erhard abgebildeten 6. Note noch näher, als die früher von mir vorgeschlagene Änderung und erlaubte das fünfte Zeichen ohne alle Emendation als SV (m) mus = „sumus“ in Kopp 2, 365

IX und unter dem Siegel in tironischen Noten: „Gauzbaldus . . . ambasciavit“<sup>1)</sup> und in BO 728 und 744 nach Formel IX: „Baturicus episcopus ambasciavit“. — Für die von diesen Schreibern ausgefertigten Diplome lässt sich daher als Regel aufstellen, dass die Noten in ihnen dem tironischen System entsprechen müssen<sup>2)</sup> und dass unrichtige, sinnlose Noten die Urkunden verdächtig machen. Dagegen kann ich es selbst für diese Kanzleiperioden nicht als ausnahmslose Regel gelten lassen, dass die Recognitionszeichen tironische Noten enthalten müssen; wenigstens fehlen sie in dem mir durchaus unverdächtigen von Comeat ausgestellten BO 767<sup>3)</sup>.

Noch weniger darf man solche Regel aufstellen für Reginbert und die späteren Kanzleischreiber Ludwig's. Es war ein unglücklicher Zufall, dass fast alle Diplome aus den späteren Jahren dieses Königs, die Kopp für seine Untersuchungen benützte, aus Niederaltaich stammten, und sich ihm daher leicht der Gedanke aufdrängen konnte, alle diese ihm wegen unrichtiger oder überhaupt fehlender Noten anstössigen Urkunden bildeten eine zusammenhängende Reihe von Fälschungen desselben Klosters. Es genügt dem gegenüber nachzuweisen, dass für andere Klöster ausgestellte Diplome dieselben Merkmale haben. So verwarf er<sup>4)</sup> BO 757 (von Reginbert für Niederaltaich), weil darin keine tironische Noten zu sehen; sie fehlen aber auch in BO 753 für Seben und in BO 758 für Chur von demselben Schreiber. Er beanstandete ferner BO 760 (Reginbert, für Niederaltaich), weil die (übrigens von ihm nicht getreu nachgebildeten) Noten nicht ganz den von ihm aufgestellten Regeln entsprechen. Nun liegt es aber auf der Hand, dass auch die Bildungsgesetze der tironi-

---

zu nehmen. Dann lautete die ganze Bemerkung: „Ratleicus summus cancellarius scribere jussit“.

- 1) An beiden Stellen steht dazwischen noch eine Note, wahrscheinlich ein Titel, den es gerade bei Gauzbald sehr wichtig wäre kennen zu lernen. Die ganze Urkunde ist aber stark beschädigt, namentlich an den betreffenden Stellen, so dass ich trotz aller Mühe nicht einmal genau feststellen konnte, ob die zwei Noten dieselben sind, geschweige, dass ich sie mit einiger Sicherheit hätte entziffern können.
- 2) Jedoch herrscht in der Anwendung der Regeln eine grössere Freiheit, als Kopp annimmt, so dass z. B. bei ein und demselben Schreiber, wie bei Adalleod in BO 732 und 736, die der Bedeutung nach ganz gleichen Noten in Gestalt und Zug etwas von einander abweichen.
- 3) Doch weicht auch das Recognitionszeichen in seiner Gestalt etwas von dem des Comeatus ab.
- 4) 1. §. 452.

schen Noten nur allmählich in Vergessenheit gerathen sein werden und dass es ein Übergangsstadium auch in dem Sinne gegeben haben muss, dass man, was ursprünglich „scriptura literalis“ war, nach und nach nur noch als „scriptura realis“ auffasste, die einzelnen Noten nicht mehr nach den systematischen Regeln bildete, sondern nach Vorbildern nachzeichnete und dabei auch die ursprüngliche Gestalt des nicht mehr verstandenen Vorbildes ummodelte. Wie sich dieser Vorgang in einzelnen Handschriften des IX. Jahrhunderts abspiegelt, habe ich an anderem Orte gezeigt<sup>1)</sup>. Unter den Kanzleischreibern Ludwig's ist nun Reginbert der erste, welcher die ursprünglichen Regeln des tironischen Schriftsystems entweder nachlässig anwendet oder nicht mehr vollständig kennt. So lassen sich die Noten in BO 760 schon für sich erklären; noch besser aber wenn man sie mit denen in BO 747 für den Priester Dominicus zusammenhält, in welchen einige Zeichen richtiger als in BO 760, andere noch verderbter erscheinen<sup>2)</sup>, wenn man endlich an die früher gerügte Ungenauigkeit Reginbert's auch in anderen Dingen denkt.

Bei Hadebert muss es sogar als Ausnahme betrachtet werden, dass er in BO 781 noch einmal<sup>3)</sup> den Versuch macht, Noten zu bilden: sie stehen aber in dem Original den richtig gebildeten noch weit näher als den von Kopp abgebildeten<sup>4)</sup> und ergeben: „Hadebertus subdiaconus advicem Grimoldi abbatis recognovi“.

Unter Hebarhard können die zumeist noch im Recognitionszeichen angebrachten Noten nur als willkürlich ersonnene Zeichen gelten, so dass jeder Versuch ihnen eine bestimmte Wortbedeutung beizulegen<sup>5)</sup>, unnütz erscheint. Aber eben weil dies ein all seinen Diplomen gemeinsames Merkmal ist, hatte Kopp wiederum Unrecht, die Niederaltaicher Urkunde BO 804 zu verwerfen, weil sie Noten enthält, die nicht mehr tironisch zu nennen sind. Und doch lässt sich auch noch aus dieser Art willkürlich ersonnener Noten ein

1) Über das Lexicon Tironianum in der Göltweiger Stiftsbibliothek, Sitzungsbericht der W. A. 1861, October.

2) Besonders schlecht ist „subdiaconus“ ausgedrückt, unterscheidet sich aber doch von „diaconus“, wie es der Formel XI entsprechend in BO 760 heisst.

3) BO 784 für Niederaltaich wird von Kopp verworfen, weil ohne Noten. Sie fehlen jedoch auch in S. Gallener Originalen: B 782, 783 und Neugart 1, 294; in BO 779 für Würzburg, BO 783 für Chur, BO 789 für S. Felix und Regula u. s. w.

4) Kopp 1, S. 457.

5) Wie Lichtenberg es that in der Biblioth. hist. univ. XIII. 16.

Kriterium für die Diplome gewinnen, insofern die Hebarhard'schen Zeichen unter sich eine grosse Ähnlichkeit haben, so dass in dem noch näher zu besprechenden BO 794 auf den ersten Blick die abweichenden Noten auffallen. In diesem Sinne lohnt es sich denn auch noch bis in die Zeiten des ersten Otto, die Noten als Zubehör der Recognitionszeichen in den von gleichen Personen geschriebenen und ausgefertigten Diplomen zu vergleichen <sup>1)</sup>).

In Bezug auf die Datirung der von Hebarhard und seinen Amtsgenossen recognoscirten Urkunden müssen wir die vor und die nach 870 ausgestellten unterscheiden. Für jene gilt die Regel fort, welche wir für die von Hadebert ausgefertigten Diplome festgestellt haben; nur verändert sich seit dem Beginne des neuen Indictionscyklus am 24. September 867 das arithmetische Verhältniss beider Ziffern in:  $\text{annus regni} - 35 = \text{indictio}$ . Mehr als zwei Drittheile der Urkunden fügen sich vollkommen in diese Regel. In den übrigen wird sich die eine und die andere Abweichung auf Fehler der Überlieferung zurückführen lassen; aber es gibt auch von Hebarhard unterzeichnete Originale wie BO 799, 804, 813, deren ursprüngliche Ziffern gegen die normale Zählung verstossen und einfach auf Rechen- oder Schreibfehler beruhen.

Wenn wir nun bei Diplomen zweifelhafter Datirung immer darauf bedacht sein werden, aus dem Inhalt eine nähere und sicherere Zeitbestimmung zu gewinnen, so entsteht die Frage, ob wir für diesen Zweck auch die Angabe, in welches Kanzlers Namen die Urkunden unterfertigt sind und etwa anderweitig überlieferte Daten über das Itinerar des betreffenden Kanzlers benutzen können. Die Antwort hängt von der Beantwortung einer weitem Frage ab: müssen wir uns in dieser Zeit den Erzeapellan an dessen statt recognoscirt wird als bei der Ausfertigung der Urkunde gegenwärtig denken oder nicht? In jenem Falle würden anderweitige Nachrichten

<sup>1)</sup> So weit ich Originale aus der Kanzlei Lothar's und seiner Nachfolger bis jetzt habe einsehen können, gilt auch für sie, dass ganz richtige Noten in ihnen seltener werden und dass entweder gar keine Noten mehr in das Recognitionszeichen gesetzt werden, wie im Diplom Lothar's I. BO 537, oder dass die Noten von der regelmässigen Gestalt mehr oder minder abweichen, wie im Diplom Ludwig's II. BO 656 oder Lothar's II. BO 712.

über den Aufenthalt des Kanzlers sehr wichtig und als Correctiv für in der Daturung zweifelhafte königliche Urkunden zu benutzen sein; in diesem Falle wären sie für diesen Zweck bedeutungslos. Gerade bei dem mit Grimald's Namen versehenen Diplome drängen sich diese Fragen auf, indem etwa vierzig St. Gallener Urkunden von dem Aufenthalt des Abtes Grimald in seinem Kloster und in dessen Umgebung Zeugniß ablegen<sup>1)</sup>, also für seinen Aufenthalt am Hofe Alibis feststellen. So kann BO 799 in Frankfurt am 7. October ausgestellt, für sich betrachtet, entweder zu 860 oder zu 861 gesetzt werden<sup>2)</sup>; da aber nach einer St. Gallener Praecarie Grimald am 3. October 861 in Wasserburg ist<sup>3)</sup>, könnte B 799 eventuell nur zu 860 eingereiht werden. Ein anderer Fall jedoch scheint gegen die Voraussetzung zu sprechen, dass der oberste Kanzler bei der Recognition in seinem Namen gegenwärtig gewesen sein müsse. Man vergleiche BO 800 mit übereinstimmenden Ziffern: Mattahhofen 20. November 860 und Neugart no. 393: S. Gallen 17. November 860, zwei wohl nicht mit einander verträgliche Itinerarsangaben für Grimald. In Wirklichkeit ist aber die Richtigkeit vieler der betreffenden Neugart'schen Daten noch zweifelhaft<sup>4)</sup> und lassen sich

- 
- 1) In Neugart cod. dipl. Alemanniae. — Die Worte „monasterium ubi Grimaldus nunc abba praeesse videtur“ kommen dabei selbstverständlich nicht in Betracht. Wenn aber die Urkunden gezeichnet sind „signum Grimaldi abbatis“, etwa auch noch mit dem Zusatz „qui hanc chartam fieri iussit“, so lässt sich daraus mit Gewissheit die Anwesenheit Grimald's folgern.
- 2) Im Original: a. r. XXIX, ind. X; falls letztere Ziffer in IX verändert wird = 860, falls jene in XXX = 861. Ich entscheide mich für 860, aber nicht wegen der Unterschrift in Grimald's Namen, sondern weil es mir wahrscheinlich ist, dass eine an sein Kloster gemachte Schenkung von ihm in Person ausgewirkt ist und dass man insofern seine Anwesenheit am Ausstellungsort annehmen muss.
- 3) Neugart 1, no. 404, wo ich 861 als richtige Jahreszahl annehme, da die sonst noch zum Sonntagshuchstaben passenden Jahre 850 und 867 gar nicht zum überlieferten Regierungsjahre stimmen.
- 4) In der Regel enthalten die damaligen S. Gallener Urkunden Monats- und Wochentag und Regierungsjahr. Im Allgemeinen ist nun, richtige Überlieferung vorausgesetzt, in dieser Zeit stets mehr Werth auf die chronologischen Tagesmerkmale (Monatsdatum, Ferie und eventuell Mondalter) zu legen, als auf die Jahresangaben, da jene in den Klöstern täglich verkündet wurden, also den Urkundenschreibern bekannt waren. Insofern halte ich es für den ganz richtigen Weg, den Neugart zunächst eingeschlagen hat, aus dem Monats- und Wochentag den Sonntagshuchstaben zu entwickeln und die Jahre, denen er zukommt, festzustellen. Wenn er aber im weiteren Verlaufe seiner Berechnungen die Regierungsjahre bald nach diesem, bald nach jenem Epochenjahre, andererseits bald als dem bürgerlichen Jahre parallel laufend, bald als mit besonderem Epochentag versehen ansetzt, so

desshalb die aufgeworfenen Fragen, ob zur Zeit Grimald's der Oberkanzler jedesmal bei Ausfertigung in seinem Namen zugegen sein musste, und ob es sich als allgemein gültige Regel hinstellen lässt, dass, weil ein Alibi für den Kanzler nachgewiesen worden ist, nicht an demselben Tage in der königlichen Kanzlei eine Urkunde in seinem Namen habe unterfertigt werden können, noch nicht mit Bestimmtheit beantworten.

Eine neue Berechnung der Regierungsjahre kommt dann seit 870, seit dem Eintritt Liutbert's in die Kanzlei auf. Sie lässt sich allerdings in den Diplomen der ersten Jahre, wie sie bisher vorliegen, nicht nachweisen, ist aber unverkennbar seit 873 von BO 834 an, es ist nämlich  $\text{annus regni} - 30 = \text{indictio}$ . Sämmtliche von Hebarhard nach 873 ausgefertigte Originale, die ich eingesehen habe (10 Stück), bestätigen diese, auch von früheren Diplomatikern erkannte Regel. Ergibt sich nun als Ausgangspunct der neuen Zählung das Jahr 838, so ist doch dasselbe schwerlich als eine Regierungsepoche in historischem Sinne zu betrachten. Denn wollte man auch die Ereignisse dieses Jahres, die Auflehnung Ludwig's gegen den Vater u. s. w., als einen wichtigen Wendepunct in der Geschichte Ludwig's gelten lassen, so müsste immer noch erklärt werden, wie man plötzlich 22 Jahre später dazu kommen mochte, diesen Vorgängen eine bis dahin nicht betonte politische Bedeutsamkeit beizulegen; ein innerer Zusammenhang zwischen den Verhältnissen von 838 und denen wie sie sich 870 gestalteten, ist aber in keiner Weise erkennbar. Wahrscheinlich hat also auch diese Zählung, gleich der von Hadebert aufgebrachten, einen nur äusserlichen Grund: die Absicht die Berechnung möglichst zu vereinfachen <sup>1)</sup>.

---

halte ich solche Annahmen geradezu für absurd, namentlich insofern ein und derselbe Schreiber heute nach diesem, morgen nach jenem Ausgangspunct gerechnet haben soll. Gegenüber den offenbaren Schwierigkeiten sind nur zwei Annahmen zulässig. Entweder die Mönche von St. Gallen haben so gut wie das Personal der königlichen Kanzlei Rechenfehler in der Zählung der Regierungsjahre gemacht; in solchen Fällen ist es unmöglich, ihre Urkunden genau zu datiren und man kann nur annäherungsweise unter den dem Sonntagsbuchstaben entsprechenden Jahren das wählen, welches der betreffenden Jahresziffer am nächsten steht. Oder die Überlieferung bei Neugart ist unzuverlässig; darüber wird uns die neue Ausgabe der meist in Original erhaltenen St. Gallener Traditionen, welche Dr. Wartmann nächstens erscheinen lassen wird, aufklären.

<sup>1)</sup> Tenzel *historica vindiciae* 112 hat für die Urkunden der letzten Regierungsjahre noch eine Epoche von 837 annehmen und dieselbe mit der Aachener Theilung von

Es mögen gleich hier die von der normalen Weise abweichenden Daten der von Hebarhard nach 873 geschriebenen Urkunden besprochen werden; die Berichtigung derselben wird durch die zahlreichen Itinerarsangaben der Scriptorum erleichtert: — Martene coll. 2. 28, nur abschriftlich überliefert wie „Ludowicus“ u. s. w. verräth, ist mit ind. VI = 873 zu versehen; cf. ann. Fuldenses. — In B 839, stark interpolirte Abschrift, ist a. 36. ind. VI = 873 zu setzen. — Mit Rücksicht auf BO 842 und ann. Fuldenses emendire ich in B 841, offenbar Copie, a. r. 37 = 874. — Falls dem unechten B 844 ein echtes Diplom zu Grunde gelegen hat, muss letzteres a. r. 37 datirt gewesen sein. — B 856 entspricht der Regel und ist mit Lupi \*) zu 875 zu setzen. — B 857 kann wegen mehrfacher Fehler in den Formeln X und XI nur als Copie gelten, in welcher als ursprüngliche Ziffer a. r. 39 herzustellen ist.

Ich lasse ferner die neue Datirungsweise nicht erst 873, wie Böhmer annimmt, sondern unmittelbar nach dem Marsener Vertrag oder seit Liutbert Erzkapellan geworden ist, eintreten. Allerdings widersprechen dem die Ziffern fast sämtlicher Urkunden dieser Jahre, wie sie bisher vorliegen; aber die Überlieferung derselben ist auch bei allen so schlecht, dass diese Ziffern jedem Versuch sie in sichere Ordnung zu bringen, trotzen, und insofern auch nicht gegen meine Annahme angeführt werden können. Dann, trotz der Abweichungen im einzelnen, haben die Zahlen dieser Diplome, bis auf zwei, doch das gemeinsame, dass sie zu niedrig sind, um bei Festhaltung der früheren von 832 ausgehenden Berechnung ein Jahr nach 870 zu ergeben, während doch die Unterschrift in Liutbert's Namen zu der Setzung nach 870 nöthigt. Also beruhen die ursprünglichen Ziffern wahrscheinlich schon auf neuer Zählung. Sonst bleibt

---

837 in Zusammenhang bringen wollen. Andere haben dann darin erinnert, dass auch die westfränkische Kanzlei die Regierungsjahre Karl's des Kahlen zuweilen von dieser Theilung an berechnet habe (s. Nouveau traité 5, 718). Aber wenn auch das letztere sich als richtig erweisen sollte, so kann das betreffende Ereigniss nicht als ein Moment in der Geschichte des deutschen Königs betrachtet werden, denn diese Theilung von obendrein vorübergehender Bedeutung bezog sich nur auf die Stellung Karl's und berührte in keiner Weise weder den damaligen, noch den späteren Besitzstand Ludwigs des Deutschen. Es nöthigt endlich auch gar nichts neben der oben angeführten Zählung noch eine zweite scheinbar auf 837 zurückzuführende anzunehmen.

\*) Cod. dipl. Bergan. 1, 863.

bei den acht Diplomen, um die es sich hier handelt, nichts übrig als sie nach den Ausstellungsorten in das anderweit bezeugte Itinerar einzureihen.

Der Norm ganz entsprechend ist nur B 829 datirt: Aachen 17. October 870. Füglich kann man daran Erhard 1, no. 26 anreihen mit richtigem Regierungsjahr, aber mit um eins zu niedrig gegriffener Indiction<sup>1)</sup>; denn wegen der Kanzlerunterschrift und dem Ausstellungsort ist das der Indictionsziffer entsprechende 869 nicht möglich. Andererseits schliesse ich hier an Beyer no. 114 und B 830 (= Beyer no. 113), welche nur in dem goldenen Copialbuch von Prüm erhalten gleichmässig datirt sind, a. regni XXXIX, als wäre noch 832 Ausgangspunct für die Zählung der Regierungsjahre. Wie gesagt widerstreiten dieser Annahme die Ziffern aller anderen Urkunden dieser Jahre und andererseits kann ich auch nicht zugeben, was Heumann<sup>2)</sup> behauptete, dass nach Aufstellung einer neuen Zählung die Kanzlei zuweilen noch nach früherer Norm gerechnet habe. Entweder beruhen also diese Ziffern desselben Copialbuchs auf vermeintlicher Verbesserung des Abschreibers, auf Zurückführung auf das frühere Epochenjahr 832, oder durch Fehler bei wiederholtem Abschreiben<sup>3)</sup> ist XXXIX entstanden aus der als ursprünglich anzunehmenden Ziffer a. r. XXXIV = ind. IV. — Ist nun durch B 829 mit normaler Datirung Aachen als Aufenthaltsort des Königs am 17. October 870 bezeugt, so können drei andere nur in ziemlich verderbten Abschriften auf uns gekommene Diplome: Erhard 1, no. 27, Frankfurt 14. October; Eccard hist. geneal. princ. Sax. 21 und Beyer no. 104, beide Frankfurt 20. October nicht zu 870, welches der in ihnen gleichmässig lautenden vierten Indiction entsprechen würde, gesetzt werden; es empfiehlt sich am meisten der October 871, für welchen die Fulder Annalen den Aufenthalt in Frankfurt bezeugen. — B 831 und 833 endlich, letzteres aus Original, sind entweder nicht correct abgedruckt, oder es hat,

1) Allerdings macht es Schwierigkeit, dass dies Diplom aus Original abgedruckt ist und dass in diesem in Buchstaben ausgeschrieben steht: „indictione tercia“. Unter solchen Umständen ist der Fehler gar nicht in Abrede zu stellen.

2) H. 2, 199: „epocha nova admissa, rex priorem non deseruit, sed pluribus usus est promiscue“.

3) Im Original kann nach damaliger Schreibweise nur XXXIII gestanden haben, was ein erster Copist XXXIV ausgedrückt haben mag, woraus dann leicht XXXIX entstehen konnte.

wie auch sonst vorkommt, der Schreiber die Ziffern für die Regierungsjahre falsch angesetzt: die Einreihung beider nach der Indiction zum Juni 871 fügt sich vollkommen in das sonst bekannte Itinerar.

Es erübrigt die von Liutbrand in den letzten Regierungsjahren ausgefertigten 5 Urkunden (ich rechne auch B 853 dazu, obwohl die Unterschriftszeile nicht erhalten ist) zu datiren. Unter ihnen ist nur B 851 in Original, das ich eingesehen habe, erhalten und ist datirt: Regensburg 3. October a. r. XXXVIII ind. IX. Ziffern, die je nachdem die eine oder andere emendirt wird, auf 874 oder 875 hinweisen würden. Im Herbst beider Jahre hielt sich aber der König im Westen des Reiches auf und es ist nach den ausführlichen Angaben der Annalisten <sup>1)</sup> unmöglich hier eine Fahrt nach Baiern einzuschalten. Wir sind deshalb genöthigt eine falsche Berechnung des Schreibers anzunehmen und das Diplom in den October 873, in dem sich der König in Baiern aufhielt zu setzen. Bei den anderen vier Urkunden B 852—855, alle in Metz und im November ausgestellt, würden die Ziffern von B 853 allerdings der normalen Zählung entsprechen und das Jahr 874 ergeben, in welchem auch nichts dem Aufenthalt dort im Wege stände. Aber der besondere Zusatz „anno adeptionis regni Lotharii VI.“ müsste dann so gedeutet werden, dass diese Jahre bereits vom Tode Lothar's II. gezählt worden wären, statt von der eigentlichen Erwerbung durch den Marsener Vertrag. Ferner weist die Übereinstimmung der Indiction IX in den drei anderen Diplomen <sup>2)</sup> (und zwar B 854 aus Original) vielmehr auf 875 hin, d. h. im sechsten Jahr nach dem Vertrag von 870. Die anderen Regierungsjahre sind dann durch Fehler des Schreibers oder des Abschreibers um eins zu gering angesetzt und ebenso die Indiction in B 853.

---

Über einzelne Urkunden dieser Kanzleiperiode ist folgendes zu bemerken:

**BO 792** und **794** lassen sich, was den Inhalt anbetrifft, nicht anfechten. Zwar fällt in dem erzählenden Theile der ersten Urkunde

---

<sup>1)</sup> Ann. Fuld. und Hincmar in Mon. SS. 1, 389, 498.

<sup>2)</sup> Die Überarbeitung der Formel XII in B 855 liegt auf der Hand. Die angegebenen Merkmale passen allerdings alle zu 876, aber Ludwig kam in diesem Jahre nicht mehr nach Lothringen. Also ist nur die Indictionsziffer als ursprünglich und zum November 875 passend beizubehalten.

der Umstand auf, dass zuerst von Rathbod berichtet wird, dass er wegen Treubruch seiner Güter verlustig erklärt worden ist<sup>1)</sup>, und dass dann derselbe Rathbod doch noch als Hofbeamter (infertor) genannt wird und von dem König durch andere Güter für die Confiscation entschädigt werden soll; zur Vervollständigung der Erzählung würde gehören, dass auch die offenbar nach der Verurtheilung eingetretene Begnadigung erwähnt würde, wie dies in B 496 von Ludwig dem Frommen geschieht oder in dem „praeceptum de rebus forfactis et postea restititis“ aus der Kanzlei desselben Kaisers<sup>2)</sup>. Aber B 792 ist nicht für den Begnadigten selbst, sondern für St. Emmeran, das die zuvor eingezogenen Güter erhalten soll, ausgestellt, und in solcher Schenkungsurkunde genügte es anzugeben, kraft welchen Rechtes die ehemals Rathbod'schen Besitzungen in das Eigenthum des Königs zurückgekehrt waren: daher die ausdrückliche Erwähnung der Confiscation und die nur beiläufige Andeutung der Begnadigung. — Der Inhalt von B 794 wird durch die *Conversio Bagoariorum*<sup>3)</sup> bestätigt. — Auch an der Fassung und den Formeln beider Diplome ist wenig auszusetzen, nämlich nur der Ausfall von „domni“ in Formel X, was sich aber leicht dahin deuten lässt, dass der eben erst in die Kanzlei eintretende Hebarhard sich in diesem Punkt noch des Formulars seiner Amtsvorgänger bedient habe. Dagegen erregen die äusseren Merkmale beider bisher als Originalausfertigungen betrachteten Schriftstücke allerlei Bedenken. B 792 bis Formel IX von einer, dann von einer zweiten Hand verräth in allen seinen Theilen recht geübte Kanzleischreiber, nur ist kein Wort von dem recognoscirenden Hebarhard — hier fälschlich „Eberhardus“ — geschrieben, ausserdem enthält die erste Zeile einen sehr anstössigen Schreibfehler<sup>4)</sup>. Die Hand, welche B 794 ganz durch

1) Die Worte, in denen dies geschieht, finden sich wiederholt in analogen Urkunden ganz gleich: cf. Eccard corp. hist. 2, 50.

2) In den Carpentier'schen Formeln bei Bouquet 5, 653 ff.

3) Mon. SS. 9, 13.

4) Schreibfehler an und für sich oder auch Correcturen erregen keinen Verdacht. Aber es kommt doch die Art der Fehler in Betracht. Nun lautet hier der Eingang: „In nomine sc̄ae et indiuidūe trinitatis. hludouuidūe trinitatis hludouuicus“ (cf. den ganz analogen Fall in Erhard reg. Westph. Urkundenbuch p. 8, n<sup>o</sup> 8). So leicht ein solches Verschreiben denkbar ist, wenn die verlängerte Schrift von wenig geübtem Schreiber nachgebildet wird, so wenig erwartet man es von einem der Schriftart und der Formeln ganz kundigen Schreiber.

geschrieben hat, weicht auch von der Hebarhard's in auffallender Weise ab und scheint überdies nicht sicher in der Kanzleischrift<sup>1)</sup>. Bei beiden Stücken ergibt sich also wie bei B 784 die Alternative: entweder der Recognoscens hat in gewissen Fällen gar keinen Antheil an der Reinschrift, oder, und dafür entscheide ich mich, diese Schriftstücke sind, unbeschadet der Echtheit des Inhalts, nicht Originalausfertigungen der königlichen Kanzlei.

Die für B 793 aus dem Original mitgetheilten Ziffern weisen entschieden auf das Jahr 859 hin. Was Erhard Regest 380 gegen diese Datirung vorgebracht hat, ist durchaus unhaltbar. Zunächst scheidet sein Versuch mit Beibehaltung der Indiction VII das Diplom zu 844 zu setzen, einfach an den Kanzleiunterschriften Walto's und Witgar's. Dann ist aber auch der Grund, wesshalb er 859 verwirft, dass nämlich Baturad schon 852 gestorben sei, nicht stichhaltig. Die Annahme dieses Todesjahres stützt sich nämlich 1. auf die Angabe der Vita Meinwerci<sup>2)</sup>, dass Baturad 48 Jahre lang Bischof war, 2. auf die andere Annahme (Regest 254), dass der Vorgänger Hathumar 804 gestorben sei. Die Richtigkeit dieser letzten Setzung bestreite ich aber. Denn für dieselbe lassen sich nur jene um 1155 geschriebene Vita und der gleichfalls dem XII. Jahrhundert angehörende sächsische Annalist anführen<sup>3)</sup>, während der Verfasser der Translatio s. Viti<sup>4)</sup>, der um 836 in Korvei lebte, also gut unterrichtet sein konnte, den Bischof Hathumar noch einer im Juli 815 in Paderborn stattfindenden Reichsversammlung beiwohnen lässt, womit die ebenfalls im IX. Jahrhundert verfasste Translatio s. Liborii<sup>5)</sup> übereinstimmt, welche Hathumar bald nach dem Tode Karl's des Grossen sterben lässt. Indem ich diese Angaben denen der späteren und abgeleiteten Quellen unbedingt vorziehe und demgemäss Hathumar's Tod frühestens in die zweite Hälfte von 815 setze, ergibt sich für das Ende der 48jährigen Regierung des Nachfolgers Baturad etwa 863, und fällt

1) Dass auch die Noten im Recognitionszeichen von denen Hebarhard's abweichen, ist schon früher bemerkt worden.

2) Mon. SS. 11, 107.

3) Mon. SS. 6, 576.

4) Mon. SS. 2, 579.

5) Mon. SS. 4, 149. — Auch Waitz 3, 116 u. 1 bemerkt zu dem sehr verdienstvollen Werke Erhard's, dass in ihm die echten und abgeleiteten Nachrichten nicht hinlänglich unterschieden worden sind.

somit jeder Grund weg gegen die Annahme des den kanzleimässig richtigen Ziffern entsprechenden Jahres 859 für unsere Urkunde<sup>1)</sup>.

Zu welchem Jahre die Urkunde in **Mon. Boic. 31, 98** zu setzen, hängt lediglich davon ab, welches der beiden in den Copialbüchern überlieferten Monatsdaten angenommen wird. Bei Festhaltung der anderen gleich angegebenen Ziffern; weist VIII kal. oct. (erster Tag des durch die Indiction bestimmten Jahres) auf 859, IX kal. oct. (letzter Tag) auf 860 hin. Für beide Jahre lässt sich ein Aufenthalt in Baiern um diese Zeit nachweisen<sup>2)</sup>; ich entscheide mich wegen **BO 797** (Ranthesdorf, 1. October 859) für dieses Jahr.

**B 796** liegt nur in sehr verderbter Abschrift vor, in welcher abgesehen von den orthographischen Fehlern folgendes zu verbessern sein wird. Formeln IX und X sind etwa aus **B 797** zu ergänzen. Formel XI ist, wenn „notarius“ beibehalten werden soll, wie in dem Mattseer Diplom zu setzen. In der vielfach verstümmelten Datierungszeile ist „indictione VIII . . . Bisestadt (zwischen Lorsch und Tribur) . . .“ zu lesen, was sich vollkommen in das von Prudentius angegebene Itinerar einfügt.

Gegen **BO 800** lässt sich, was innere und äussere Gründe anbetrifft, nichts einwenden<sup>3)</sup>; die Urkunde ist ganz durch von Hebarhard geschrieben und trägt alle Merkmale seiner Abfassung und

<sup>1)</sup> Im Archiv 11, 459 ist angegeben, dass im Liber copiaris Paderbornensis dieselbe Urkunde mit abweichender Monatsbezeichnung, nämlich XI kal. maias eingetragen ist; eine Datirung, auf die ich gar keinen Werth legen kann. Einmal, weil in dem noch erhaltenen Original XI kal. jun. steht, dann weil der vom Copisten begangene Fehler, dass die Tage der zweiten Hälfte eines Monats, welche nach den Kalenden des folgenden Monats zu benennen sind, irrtümlich mit der Bezeichnung des laufenden Monats versehen werden, ziemlich häufig vorkommt. Vergleiche folgende Stellen der Scriptorum: Chron. Hugonis (Mon. SS. 8, 405): die m. Junii XIV quod est XVIII kal. Junii (statt Julii); Ann. Salisb. (SS. 9, 778) ad 1191 von einer am 23. Juni eingetretenen Sonnenfinsterniss: IX kal. Junii (statt Julii); ibidem ad 1204: XVI kal. Apr. (statt Maji); Contin. Claustroneob. II ad 1211 von einer am 22. November eingetretenen Mondfinsterniss: X kal. Nov. (statt Dec., wie eine Handschrift richtig enthält); ferner den doppelten Fehler der Gesta Alberonis (SS. 8, 258), welche ein und dasselbe Ereigniss einmal zu XVIII kal. Febr. und dann zu XVIII Jan. ansetzen u. s. w.

<sup>2)</sup> Die erst für den 25. October 859 verabredete Baseler Zusammenkunft (Ann. Prudentii in Mon. SS. 1, 453) steht keinesfalls im Wege.

<sup>3)</sup> Denn zwei Schreibfehler in der zweiten Zeile: „per petitiones (petitiones) fidelium nostrorum nostro releuare inuamine atque regali tunimine (tucri munimine)“ können nicht den Ausschlag geben.

seiner Schrift. Dass Pertz<sup>1)</sup> von einem verdächtigen Diplome spricht, wird darauf hinauslaufen, dass ihm seiner Zeit statt des Originals eine in demselben Archiv befindliche spätere Abschrift (etwa saec. X) vorgelegt sein mag.

**BO 799** passt vollkommen in das Formular Hebarhard's<sup>2)</sup>, gibt aber die Indiction um eins zu gross an<sup>3)</sup>. In Bezug auf die Mitunterzeichnung durch die Prinzen (S. 393) habe ich hier nachzutragen, dass sich durch Prüfung der Originale zumeist genau bestimmen lässt, ob die Mitunterzeichnung gleichzeitig oder nachträglich stattgefunden hat. Zum Theil entscheiden Schwärze und Zug der Schrift, noch mehr aber die Stellung der einzelnen Unterschriften: sind die Monogramme der Prinzen nicht gleich hinzugefügt, so schliesst sich die Kanzlerunterschrift unmittelbar an die des Königs an und erst auf sie folgen die nachträglichen weiteren Unterschriften u. s. w. So nehme ich jetzt gleichzeitige Unterschrift, also auch Anwesenheit der Prinzen an bei BO 799, 805 und mit Ausnahme von Arnulf bei BO 849, 850; entschieden später gesetzte bei BO 813, 851<sup>4)</sup>.

**B 802** kann nur mit Verbesserung der Indictionsziffer<sup>5)</sup> zu 862 gesetzt werden, weil Richardis hier schon als Karломann's Frau genannt wird<sup>6)</sup>.

**BO 816** gibt mir Veranlassung nochmals auf die traditionelle Fassung der Urkunden hinzuweisen. Im Wesentlichen ist dieser Freilassungsbrief Ludwig's des Deutschen auch im Wortlaut noch zurückzuführen auf das *praeceptum denariale* in Marculf 1, 22; aber es liegt doch eine neue aus der Zeit Ludwig's des Frommen stammende Redaction dazwischen, wie sie uns in der von Carpentier

1) Archiv 5, 323. Ihm ist dann Dümmler gefolgt: *de Arnulfo rege* 186.

2) In Neugart 1, 333, dem nur Copie vorlag, ist zu verbessern: „*signum (M) domni h. s. r.*“ — und „*anno . . . regni domni h. s. r. . . Franconofurt . . .*“

3) Siehe Seite 18 n. 2.

4) Unentschieden lasse ich es bei BO 782, wo übrigens Karломann's Monogramm voransteht. — In BO 813 ist auch die Ankündigung: „*nec non per manus Karломanni roborari fecimus*“ nachträglicher Zusatz. — In BO 851, von Liutbrand geschrieben, ist die Unterschrift des Prinzen von Hebarhard nachgetragen. — Die nachträglichen Subscriptionen des Königs Arnulf sind sehr kenntlich.

5) Dass die Indiction um 1 zu klein angesetzt wird, kommt in diesen Jahren wiederholt vor: cf. BO 804, 808, B 813, 807.

6) Hinemar in Mon. SS. 1, 458 zu 862.

entzifferten Formelsammlung erhalten ist <sup>1)</sup>). Die Worte „*manu nostra propria excutientes — valeat permanere bene ingenuus atque securus*“ lauten hier und in B 816, so weit als nur möglich ist, gleich. Aus der Kanzlei des Vaters sind aber die Formeln den Kanzleien aller Söhne mitgetheilt, so dass auch unter diesen die gleichen Fassungen wiederkehren, wie in Bezug auf Freilassungsbriefe der Lothar's B 608 (Beyer 87), der Karl's des Kahlen (Bouquet 8, 624) u. a. zeigen; ein Jahrhundert lang lässt sich dieselbe Formel unverändert nachweisen <sup>2)</sup>). Dennoch brauchen sich die Urkundenschreiber nicht slavisch an den überkommenen Wortlaut zu binden: sei es dass auch der Hergang je nach den Umständen modificirt wird, sei es dass sie bei gleichem Hergang nur das eine oder das andere Moment in der üblichen Fassung hervorzuheben nöthig erachten. So enthält der Freilassungsbrief Ludwig's für Hunroc <sup>3)</sup>) nur den ersten Theil der gewöhnlichen Formel, während ein anderer, der gleich B 816 von Hebarhard an Grimald's statt ausgestellt ist <sup>4)</sup>), des Fortschlagens des Denars nicht erwähnt, im übrigen aber wörtlich mit der üblichen Fassung übereinstimmt. Daher, so wichtig es auch für die Kritik der Diplome der späteren Karolinger ist, das Verhältniss derselben zu den überlieferten Redactionen in's Auge zu fassen, so lässt sich doch die in den meisten Fällen nachweisbare Übereinstimmung nicht als absolutes Erforderniss für die Echtheit der Urkunden hinstellen.

**Erhard I.** Urkundenbuch n<sup>o</sup> 25. — Wer je ein Originaldiplom Ludwig's gesehen hat, kann das Stück, welchem Erhard seinen Abdruck entnimmt und das er beschreibt, nicht als Original gelten lassen. Es genügt auf die Befestigungsart des Siegels, auf das Monogramm ohne S und ohne Vollziehungsstrich, auf die Schreibung der Namen (Ludthuuicus, Euerhardus) hinzuweisen. Andererseits sind aber Fassung und Formeln gut, auch der Inhalt bietet nichts ungewöhnliches dar, da das Recht die Äbtissinnen frei zu wählen auch

<sup>1)</sup> N<sup>o</sup> 44 in Bouquet 6, 656. — Hier findet sich auch schon das jüngere „*manumissi*“ statt „*monsoarii*“; cf. Waitz 2, 160.

<sup>2)</sup> S. Odo 888 in Mabillon 555; Ludwig das Kind B 1210; Berengar B 1348; dazu Form. Salomonis 85 u. s. w. — Ja selbst in den späteren Freilassungsbriefen (cf. die von Grimm Rechtsaltérth. 180 angeführten Beispiele) sind noch einzelne Theile des alten Formulars erhalten.

<sup>3)</sup> Mon. Boic. 31, 72; „*manu nostra propria . . . absoluimus*“.

<sup>4)</sup> Original in Zürich, gedruckt Züricher Mittheil. VIII. p. 9.

(Sickel.)

schon anderen Frauenklöstern zuerkannt wird <sup>1)</sup>). Somit halte ich das Schriftstück für Copie eines echten am betreffenden Tage in Ingelheim für Hervort ausgestellten Diploms. In einer Abschrift sind weder die Namenveränderungen, noch die kleinen Abweichungen von den Formeln (wie vice Grimaldi), noch der Fehler in den Ziffern (XXXIII statt XXXVI = ind. I = 868) anstössig. — Ähnliche Mängel, wenn auch in geringerer Zahl bietet Erhard I, n<sup>o</sup> 27 dar, doch scheint noch erhaltenes Original vorzuliegen, welches nur ungenau abgeschrieben ist.

In B 826 und 827 ist zu verbessern: a. r. XXXVIII = ind. III = 870. Im Jahre zuvor steht nämlich Ludwig zuerst im Felde gegen die Böhmen und liegt dann einige Zeit krank zu Regensburg. Dagegen sprechen die Angaben der Ann. Fuldenses <sup>2)</sup> für 870: der König ist im Februar in Frankfurt, dann vom 1. — 14. Mai in Bisestadt: in die Zwischenzeit passt der Aufenthalt in Tribur.

B 831 und Eccard hist. geneal. princ. Sax. p. 21 <sup>3)</sup> sind um des Inhalts wegen, der dann auch die etwas abweichende Fassung erklärt, hervorzuheben, indem die Fälle ziemlich selten sind, in denen wie hier noch nicht alles, was als regelmässiger Inhalt der Immunität aufgezählt zu werden pflegt, zugestanden wird <sup>4)</sup>). In B 831 findet sich kein Ausdruck, der sich auf Schenkung der Friedensgelder deuten liesse; es ist denen die unter der Immunität stehen nur das Recht zugesprochen, mit dem Kirchenadvocaten vor dem gewöhnlichen Gericht zu erscheinen <sup>5)</sup>; etwas weiter gehen die Bestimmungen der zweiten Urkunde <sup>6)</sup>).

<sup>1)</sup> So in B 831 für Herisi und in Erhard I, n<sup>o</sup> 27 für Wunstorf. — In den Ordensregeln dieses Jahrhunderts finde ich dagegen noch keine Andeutung dieses Rechtes.

<sup>2)</sup> Mon. SS. I, 382, wo ich die Litanie als das Wandelfest nehme. — In meiner früheren Abhandlung, p. 395, in der zweiten Note ist zu verbessern: „ob unter den dies letaniarum . . .“; der Plural, der dort steht, bestärkt mich noch darin, dass von der dreitägigen Litanie die Rede ist.

<sup>3)</sup> Beide Diplome sind incorrect abgedruckt. Namentlich ist in B 831 zu verbessern: „precatu est . . . ut prefatum monasterium . . . sub nostrae munitatis tuitione et defensione suscipereamus“ und „ut saepe jam dicti monasterii . . . homines non alio modo a iudicialiis potestatibus distringantur nisi coram advocato a nobis constituto“.

<sup>4)</sup> Waitz 4, 254 und 377. — Ausnahmen ib. 256 n. 1, wo jedoch auch Lud. P. B. spur. 207 angeführt ist.

<sup>5)</sup> Waitz 4, 380.

<sup>6)</sup> Den von Erhard erwähnten neuen Abdruck dieses Diploms habe ich nicht einsehen können.

**Beyer n° 104:** sehr fehlerhafte Abschrift oder sogar Überarbeitung, da der erzählende Theil ganz verworren und da die bei Schenkungen üblichen Formeln nicht angewandt sind <sup>1)</sup>.

Auf das Verhältniss zwischen dem Brief **BO 836** und dem Diplom **BO 834** habe ich schon früher (S: 379) aufmerksam gemacht <sup>2)</sup>. Ich habe hier nur nachzutragen, dass das Schreiben an Karl in Bezug auf äusserliche Merkmale (Chrismon, verlängerte Schrift der ersten und der Unterschriftszeile, diplomatische Minuskel, Besiegelung) allen anderen Diplomen gleichsteht <sup>3)</sup>. Daneben findet sich nun im Sangallener Archiv ein Schriftstück, das dem Inhalt nach als das entsprechende königliche Schreiben an die Grafen Ato und Odalrich erscheint (und das ich, weil der Wortlaut doch etwas abweicht, im Anhang abdrucke), dessen Merkmale es aber zweifelhaft lassen, ob dasselbe nur gleichzeitige Abschrift ist oder doch Originalausfertigung in minder feierlicher Form: es fehlen nämlich die *Récognition* und das Datum, die Schrift ist gewöhnliche Minuskel, das Stück ist und war nie mit Siegel versehen.

**B 838** halte ich für Erweiterung eines echten Diploms. Dass Grandidier von einem Original spricht, kommt bei der Unzuverlässigkeit desselben nicht in Betracht. Der ursprünglichen Urkunde mögen folgende Theile angehören: „In nomine — nostram adiit excellentiam“; „hanc nostrae auctoritatis praeceptionem fieri decrevimus — ad finem usque rite deducatur“; „et ut hoc nostrae auctoritatis praeceptum — feliciter amen“. Die dazwischen liegenden Sätze schreibe ich späterer Umarbeitung zu. Gegen die Erzählung von dem Brand: „omnia munimina cartarum — igne concremata“, dessen meines Wissens sonst nirgends Erwähnung geschieht, spricht schon

<sup>1)</sup> Gewisse Fehler dieser Abschrift, wie die Fassung von Fl x, dass Hebarhard Notar genannt wird u. s. w., finden sich auch in der andern Prümer Urkunde bei Beyer n° 114.

<sup>2)</sup> Den Inhalt erläutert sehr gut Waitz 4, 336. — Hinzuzufügen ist die technische Bezeichnung für diese Art von Eiden. Eine gleichzeitige Hand hat **BO 836** auf der Rückseite bezeichnet als „concessio Hludowici regis ad sanctum Gallum de juramento coacticio“. Der St. Gallener Verfasser des Lebens Karl's spricht auch von „juramentum coactum“ und endlich bedient sich auch die Kanzlei Konrad's I. in **B 1235** dieses Ausdrucks.

<sup>3)</sup> Verbesserungen zu dem Abdruck bei Neugart 1, 383: Schluss des Briefes: „taliter hanc nostram jussionem adimplere studete, sicut in vestra confidimus fidelitate. Valete omnes feliciter in Christo“; und Datirungszeile: „data V id. apr. a. XXXVI regni domni Hludowici . . . indictione VI. Franconofurt pal. regio. in dei n. f. a.“

das einfache Factum, dass mehrere Strassburger Diplome der früheren Zeit erhalten sind, und dass in vielen Urkunden, sogar in dem an gleichem Tage ausgestellten B 837, der Vorlage älterer Diplome gedacht wird <sup>1)</sup>. In dem zweiten Theil von B 838 beanstandete ich 1. die Strafandrohung, von der ich später handeln werde und 2. den auf sie folgenden Satz: „concessimus . . . quoque . . . episcopo Ratoldo . . . ut in quacunq[ue] placuerit villa episcopii sui monetam statuat, quatenus pro mercedis nostrae augmento utilitati ipsius ecclesiae deserviat“, den ich für interpolirt halte, weil sich aus der Zeit Ludwig's des Deutschen noch kein sicherer Beleg für die Verleihung des Münzrechts an Bisthümer oder Abteien beibringen lässt.

Ich berühre hiermit eine Streitfrage, welche schon bei Gelegenheit des bellum diplomaticum Lindauense von Conring, Tenzel u. a., sowie von den Numismatikern des vorigen Jahrhunderts lebhaft erörtert ist. Unter den Diplomaten wurde die Discussion weniger zum Abschluss als zum Stillstand gebracht, indem Mabillon <sup>2)</sup> die Echtheit des von Ludwig dem Frommen dem Bischof von Mans 836 ertheilten Münzprivilegiums (B 467) verfocht und damit einen Präcedenzfall für alle späteren Verleihungen der Art feststellte. Auch die neueren Numismatiker und Rechtshistoriker <sup>3)</sup> gehen in der Darstellung des Münzrechtes von dieser Voraussetzung aus und haben demgemäss viele der nächstfolgenden Münzprivilegien unbe-  
 standet benützt. Nur dass die betreffenden Urkunden aus merovingischer Zeit nicht authentisch sind und dass die Münzgesetzgebung Karl's des Grossen Vergabung dieses Rechtes an Bischöfe u. s. w. ausschloss, wird heute allgemein anerkannt <sup>4)</sup>.

Aber das Zeugniß der Urkunde für Mans ist noch nicht über allen Zweifel erhaben. Zwar sind die Formeln desselben allenfalls in Ordnung <sup>5)</sup>, aber der gleiche Umstand hat auch die in die acta epis-

<sup>1)</sup> Grandier 2, 194 verdreht deshalb die Worte der Urkunde: „les archives épiscopales . . . ayant été brûlées en 873 (?) . . . peu de pièces échappèrent à la violence des flammes“.

<sup>2)</sup> De re diplom. 220. — S. auch Heumann 1, 60, 203; 2, 39 und Chron. Gotwic. 124.

<sup>3)</sup> Am ausführlichsten handeln davon Müller deutsche Münzgeschichte 1, 145 ff. und Waitz deutsche Verfassungsgeschichte 4., 80 ff.; mit Recht drückt sich letzterer vorsichtig aus.

<sup>4)</sup> Müller 102. Waitz 2, 554 und 4, 81.

<sup>5)</sup> Nämlich bis auf geringe Abweichungen in der Ankündigung der Unterschrift und des Siegels, welche etwas verwirrt ist. Auch die Indiction, welche in den von

coporum Cenomannensium oder in die gesta Aldrici aufgenommenen Merovingerurkunden nicht vor dem verdammenden Urtheil der Kritik schützen können<sup>1)</sup>). Schon die Quelle, aus welcher dies Diplom stammt, macht dasselbe verdächtig; nur müsste in diesem Falle nicht der Bischof Alderich, sondern einer seiner Nachfolger oder der noch im IX. Jahrhundert lebende Verfasser der gesta als Fälscher gedacht werden. Andererseits ist es aber auch möglich dass Alderich durch Vorlage falscher Privilegien von Theoderich, Pippin und Karl, wie er sie in grosser Anzahl angefertigt hatte und welche auch in B 467 erwähnt werden, von Kaiser Ludwig ausnahmsweise die Verleihung des Münzrechtes erschlichen hat. Erst eine eingehende Untersuchung der späteren Urkunden der gesta Aldrici wird über die Echtheit des Münzprivilegiums entscheiden können.

Von Ludwig dem Frommen ist ausserdem nur noch die Verleihung des Münzrechtes mit Genuss des Schlagschatzes für Corvey bekannt (B 439 a. 833. Erhard Urkunde 8), eine Urkunde, welche ich in der bisher vorliegenden Gestalt entschieden verwerfe<sup>2)</sup>).

Dass in Westfrancien auch unter Karl dem Kahlen als Regel festgehalten wurde, dass nur königliche und zwar genau bestimmte Münzstätten die Münze ausprägen sollten, wird durch das edictum Pistense vom Jahre 864 hinlänglich bezeugt<sup>3)</sup>). Dennoch gestattete der König schon im nächsten Jahre eine Ausnahme zu Gunsten des Bischofs Erchenraus von Chalons. Die durchaus unverdächtige Urkunde<sup>4)</sup>) knüpft geradezu an die Bestimmungen der Verordnung von

Hirminmaris ausgefertigten Diplomen stets richtig angegeben wird, stimmt in dem Abdruck bei Baluze nicht, ist aber bei Bouquet verbessert.

1) Roth Beneficialwesen 431 ff.

2) Anstössiger Schreibfehler in Formel II; ganz ungewöhnlich ist Formel IX: falsch ist die Namenform Hirminmarus. — Mabillon l. c. führt zum Beweise, dass der Kaiser das Münzrecht verliehen hat, noch eine Stelle der translatio s. Sebastiani an, die aber erst nach 900 geschrieben ist, also zu einer Zeit, in der schon viele westfränkische Bisthümer und Klöster dies Vorrecht erhalten hatten und in der sich eine irrthümliche Zurückdatirung leicht erklärt. Ohne sicheres urkundliches Zeugniß kann diese Notiz nicht den Ausschlag geben.

3) Mon. LL. I, 488 und dazu Müller 113 ff.

4) Zuerst veröffentlicht in der Revue numismatique de France 1831, p. 33 und erläutert von Barthélemy. Es heisst darin: „et pro elemosina . . . census qui exinde (de moneta) exierit . . . canonicis tradimus . . . et hoc . . . preceptum fieri . . . jussimus per quod eandem monetam cum omni redditu possidere valeat“.

Pistres an und setzt es ausser Zweifel, dass es sich nicht um Verleihung einer königlichen Münzstätte nach Chalons, sondern um eine bischöfliche Münze, deren Ertrag der dortigen Kirche zugewiesen wird, handelt. Es folgen noch unter demselben Fürsten einige Münzverleihungen, gegen deren Inhalt wenigstens, nachdem ein Bisthum diese Begünstigung erhalten hatte, kein Bedenken obwaltet.

Im Reich Lothar's des Jüngeren lässt sich schon drei Jahre früher eine analoge Verleihung zu Gunsten von Prüm (B 700. — Beyer n<sup>o</sup> 96) nachweisen; in der ganz unverdächtigen Urkunde heisst es: „ut abhinc in antea in predicto loco . . . moneta ad bonos et meros denarios perficiendum fiat et nulla pars publica inde teloneum uel aliquam exactionem exigat, sed in utilitatibus eiusdem sancti loci . . . in futuro perseueret“.

Es würde demnach nicht auffallen, wenn auch Ludwig der Deutsche dem früher Lothar d. J. gehörigen Strassburg und dem an der Grenze liegenden Worms (B 773) Münzprivilegien verliehen hätte. Nur, da wir es jedesfalls mit ganz neuem Vorrechte zu thun haben, ist die Kürze des Ausdrucks anstössig. Während nämlich die Verleihung der Münze für Chalons und Prüm besonders motivirt wird, in der Urkunde für Chalons, und ähnlich in vielen späteren Diplomen, auch die Modalitäten der ersten Einrichtung näher angegeben werden, heisst es in B 773 nur: „monetam ad integrum . . . tradimus“ und in B 838 wird noch die absonderliche Begünstigung hinzugefügt, dass der Bischof „in quacunq[ue] placuerit uilla episcopii sui“ Münze prägen lassen dürfe. Wichtiger ist dass sich gegen diese vereinzelt dastehenden derartigen Urkunden des deutschen Königs allerlei formelle Bedenken erheben. In Bezug auf B 773 wurden sie schon früher (S. 396—398) zusammengestellt. In B 838 ist es die Strafandrohung, welche Verdacht erregt, und dass die Verleihung des Münzrechtes sich an sie anschliesst, lässt auch diese als nachträglichen Zusatz erscheinen <sup>1)</sup>.

Dass die Strafandrohung in dieser Strassburger Urkunde anstössig ist, lässt sich auch nur nachweisen, wenn man in Bezug auf

<sup>1)</sup> Was Grandidier 2, 195 und in den Noten zu p. CCLVII zur Vertheidigung der Urkunde beibringt, ist zumeist durch die obige Erörterung schon widerlegt; ich will nur noch hinzufügen, dass die von ihm angezogene Bulle Hadrian's (Jaffé sp. 320) gleichfalls falsch ist.

die für die Diplomatie dieser Zeit wichtige Frage, wann die königlichen Kanzleien angefangen haben, solche Androhungen in den Urkunden selbst auszusprechen, die Diplome aller Karolinger in Zusammenhang betrachtet.

Die Diplomaten des vorigen Jahrhunderts haben diese Frage nie in genügender Weise erörtert: sie haben zwar alle das Vorkommen entsprechender Formeln in den Urkunden der ersten Karolinger als Seltenheit bezeichnet, haben aber doch die betreffenden Stücke als echt gelten lassen und haben nicht genau festgestellt, bis zu welcher Zeit diese Formeln ungebräuchlich, von welcher Zeit an sie gebräuchlich geworden sind <sup>1)</sup>. In Folge davon wird eine grosse Anzahl von Urkunden, welche um der Strafandrohung willen mindestens als interpolirt angesehen werden müssen, noch immer ohne Anstand benutzt. Muratori <sup>2)</sup> allein hat über die Urkunden der in Italien herrschenden Kaiser die richtige Ansicht aufgestellt, ohne sich jedoch über den betreffenden Kanzleigebrauch der übrigen Karolinger auszusprechen.

Scheiden wir zunächst aus was so oft mit dieser Frage vermenget ist. — Die Verwünschungen u. s. w. (*interminationes judicii divini, excommunicationis etc.*) haben, falls sie in königlichen Diplomen vorkommen, denselben Zweck wie die Androhungen von Geldbussen, sind aber in den früheren Jahrhunderten nie Ausfluss der königlichen Gewalt, sondern werden stets von geistlichen Autoritäten ausgesprochen und werden höchstens durch die Königsdiplome bezeugt und bestätigt; sie können daher auch nur in Verbindung mit den Formeln in den Urkunden der Geistlichkeit betrachtet werden. — Man hat ferner Urkunden herbeigezogen, in denen das in jedem Diplom ausgesprochene Gebot des Königs etwas ausführlicher, als in der Regel geschieht, eingeschränkt wird <sup>3)</sup>: das ist aber

<sup>1)</sup> Mabillon de re dipl. lib. II, cap. VIII, besonders p. 102; im Allgemeinen werden von ihm die königlichen Diplome nicht genug von päpstlichen, bischöflichen und Privaturkunden geschieden; die für die ersten angeführten Beispiele älterer Zeit sind alle nicht stichhaltig. — Heumann 1, 113, 235, 300, 391; 2, 191. — Beiden schreibt der Verfasser des *Nouveau traité* 5, 688 ff. nach. — Fumagalli delle istit. diplom. 227 ff. verwirft nur die Diplome lombardischer und merovingischer Fürsten mit Strafandrohungen; über die der Karolinger p. 400 spricht er sich nicht eingehend genug aus.

<sup>2)</sup> *Dissertatio XVII: de fisco et camera regum episcoporum ducum atque marchionum Italiae regni* — in den *antiq.* 1, 918 ff.

<sup>3)</sup> So namentlich Heumann.

nichts als stylistische Ausführung und durchaus verschieden von der ausdrücklichen Androhung einer fest bestimmten Poen. — Von letzterer ist auch noch der allgemeine oder besondere Hinweis auf die Gesetze und die in ihnen enthaltenen Strafbestimmungen<sup>1)</sup> zu unterscheiden. So hat es unzweifelhaft schon unter den ersten Karolingern Gesetze gegeben, welche die Verletzung der Immunitätsprivilegien mit hoher Busse belegten<sup>2)</sup>. Zwar ist keins derselben in seinem Wortlaut auf uns gekommen<sup>3)</sup>, aber sie werden von Ansegisus erwähnt<sup>4)</sup> und die Urkunden berufen sich so oft und in so bestimmten Ausdrücken<sup>5)</sup> auf sie, dass man ihre Existenz nicht in Abrede stellen kann. Davon ist aber noch die Frage zu sondern und in der Diplomatie zu beantworten, von welchen Kaisern und Königen zuerst die Androhung einer bestimmten Geldstrafe in die Urkunden aufgenommen ist.

1) Wie in der Urkunde Ludwig's des Deutschen in Martene coll. 2, 28: „ut nullus iudex vel missus audeat pro ipsis decimis dona accipere, et si aliquis pro hoc subtraxerit, sicut in capitulari domini genitoris nostri continetur, ita qui fecerit emendare cogatur.“

2) Waitz 4, 256; nur lasse ich die angeführten älteren Diplome nicht als Belegstellen gelten.

3) Das heisst keine Bestimmung, welche direct die Nichtbeachtung der Privilegien betrifft. Die Bestimmung „de his qui infra immunitatem confugiunt vel damnum aliquod ibi faciunt“ in Mon. LL. 1, 113 kann nur als analoge angeführt werden. Ebenso bezieht sich das Mainzer Capitulare von 851 in Mon. LL. 1, 412 auf die Immunitätsbesitzungen und nicht auf die Diplome.

4) Mon. LL. 1, 318: de observatione praeceptorum dominicorum. — S. auch die capitularia spuria, Benedicti capitul. lib. II, §. 116 in Mon. LL. 2, 79 u. a. O.

5) Urkunde Lothar's B 582: „quiscunque contra hoc nostrae immunitatis praecipuum ire . . . tentaverit . . . sciat se eandem immunitatem compositurum“. — Urkunden Ludwig's II. B 636: „si vero aliquis etc., sciat se secundum legem infractae immunitatis modis omnibus dstringendum“; B 638: „quod si quis etc., hanc immunitatis nostrae hoc est triginta libras argenti se compositurum sciat“; BO 656: „si quis autem etc., uoverit se poena dampnandam ad partem predictae ecclesiae emunitatem quam ceteris ecclesiis concessam habemus, hoc est triginta libras argenti“. — Urkunde Karl's (des Sohnes von Lothar) B 713 „quisquis vero etc., legibus publicis noverit se ferendum“. — Urkunde Karl's des Dicken B 968: „si quis vero etc., immunitatis ejusdem ecclesiae culpabiliter (i. culpabilis) habeatur“; ähnlich B 991. — Urkunde Karl's des Kahlen B 1355: „quod si fecerit, dampnetur ita sicut decretum est in capitulo nostro“; soll sich dies auf die Capitulare des Königs von 844 (Mon. LL. 1, 378) beziehen, so ist in diesen allerdings die Höhe der Strafe nicht ausdrücklich angegeben. Eine wie es scheint sehr bezeichnende Stelle, die Waitz 4, 258 n. 2, letztes Citat auführt, konnte ich bisher nicht finden.

Prüfen wir zunächst die Formeln. Keine der hierher gehörigen Sammlungen, von Marculf an bis auf Salomo III. von Konstanz, mit dessen Arbeit die Formeln der Karolingischen Zeit abschliessen, enthält ein königliches Diplom, in welchem eine Androhung von Geldstrafe gegen die Verletzer des in der Urkunde enthaltenen königlichen Gebotes ausgesprochen wäre. Denn es hat doch entschieden eine andere Bedeutung, wenn in zwei aus der Kanzlei Ludwig's des Frommen stammenden Formeln, nämlich für Judenschutzbriefe, ein Poen von 10 Pfund Gold angedroht wird: es ist dies, wie der Zusammenhang zeigt, ein für die Schutzjuden besonders festgestelltes Wergeld <sup>1)</sup>).

Was nun die Urkunden anbetrifft, so halte ich jede im Namen Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen ausgefertigte, in welcher eine Geldstrafe festgesetzt wird, für mindestens interpolirt. Die meisten der betreffenden Diplome sind aus mehrfachen Gründen zu beanstanden, und die wenigen, welche sonst nach Inhalt und Form keinen Anstoss geben, können gegenüber der grossen Anzahl gut beglaubigter Urkunden ohne solche Androhung so lange nicht als massgebend betrachtet werden, als nicht der Nachweis geliefert ist, dass sie in unanfechtbaren Originalausfertigungen vorliegen. In Diplomen Karl's findet sich die Strafandrohung in B. 98, 105, 107, 149, 178, 189, 115; aber bis auf die letzte sind sie alle aus mehrfachen Gründen zu verwerfen <sup>2)</sup>. Von Ludwig sind anzuführen B. 237, 303,

<sup>1)</sup> Bouquet 6, 649 ff. n<sup>o</sup> 32, 33: „suprascriptos Hebraeos sub mundeburdo et defensione nostra suscepimus. Quicumque in morte eorum, quamdiu nobis fideles extiterint, consiliaverit aut aliquem interfecerit, sciat se ad partem palatii nostri decem libras auri persoliturum“. Das præceptum n<sup>o</sup> 35 überträgt dann solchen Schutz (sicut ipsi Judaei) auch auf Nichtjuden.

<sup>2)</sup> B 98 bei Bouquet 5, 742. aber wie Nouveau traité 3, 669 richtig bemerkt wird, nach sehr fehlerhafter Abschrift. Das Original lag den Verfassern des letzteren Werkes vor; sie entnahmen ihm eine Schriftprobe auf Tafel 67; hätte dasselbe die Androhung enthalten, so würden sie sich im Band 5, 689 gewiss auf dieses Diplom berufen haben, statt dass sie nur auf Heumann hinweisen. — B 105 und 107 für Reggio, zum Theil auch B 106 sind schon von Muratori, Tiraboschi, Bethmann-Hollweg beanstandet, von Waitz dagegen in Schutz genommen. Offenbar sind B 105, 107 nur Erweiterungen von B 106. — In B 149 aus Copie sind besonders die Formeln IX und X entschieden falsch. — B 178 hat nicht einmal die Eingangsformeln richtig. — Ebenso B 189, das schon Heumann 1, 113 verworfen hat. — Nur B 115 ist in guter Fassung bis auf den die Androhung enthaltenden Passus, der mit B 98 ziemlich übereinstimmt.

313, 319, 468, 503, von denen auch nur drei Diplome in sonst richtiger Fassung vorliegen <sup>1)</sup>). Mehren sich nun auch unter Lothar die Fälle, so ist doch kein einziger hinlänglich beglaubigt, so dass ich mit Muratori auch für die Diplome dieses Kaisers die Strafan drohung als dem Kanzleigebrauch zuwider betrachte <sup>2)</sup>).

Dagegen wird es dann unter Kaiser Ludwig II. Regel, dass die Androhung einer bestimmten Busse an dem Schluss seiner Immunitätsdiplome vor Formel IX gesetzt wird <sup>3)</sup>). Zu gleicher Zeit wird aber auch dieselbe Geldstrafe auf Verletzung anderer königlicher Urkunden übertragen, wie es in B 633 (Bestätigung einer Fischerei) heisst: „qui vero quidpiam contrarietatis fecerit, sciat se poenam compositurum quasi pro immunitate rupta“, und wird namentlich jede Art von Besitz in gleicher Weise und in gleichen Ausdrücken, wie der Genuss der Immunitätsrechte sicher gestellt <sup>4)</sup>).

Zunächst ist und bleibt dies ein specieller Brauch der italischen Kanzlei. In den Urkunden der Brüder des Kaisers findet sich keine Spur desselben, was dann indirect noch bestätigt, dass er auch der Kanzlei ihres Vaters fremd gewesen ist. In Italien dagegen ent-

<sup>1)</sup> Gegen B 237 und 313 spricht sich Muratori ant. 1, 933 aus. — B 319 verwirft auch Waitz 4, 384. — B 303 für Tours in der Fassung gut, ist mir wegen der doppelten Besiegelung verdächtig. — Gegen B 468 und 503 lässt sich nur die verdächtige Quelle: gesta Aldrici geltend machen.

<sup>2)</sup> B 336 mit falsch geschriebenem Namen. — B 534: cf. Muratori ant. 1, 917. — B 555 mit falschem Kanzlernamen. — B 591 sowohl von Ficker Reichsfürstenstand 43, als von Waitz 4, 101 verworfen; Facsimile des angeblichen Originals in Schöpflin. — B 596, schon von Böhmer mit Recht als verdächtig bezeichnet; doch trotz mehrfacher, dem IX. Jahrhundert ganz fremder Wendungen, von Bethmann-Hollweg, Haulleville u. a. noch benützt. — Bouquet 8, 374 soll aus Original sein, wird aber durch die Kanzlerunterschrift verdächtigt. — In allen Formeln incorrect ist endlich Bouquet 8, 372. — Nicht einsehen konnte ich ein von Heumann angeführtes Diplom in Gattula accessiones ad hist. abbat. Cassin. 1, 33. — Mabillon beruft sich noch auf eine Urkunde des Kaisers in Puricelli Ambr. basil. monumenta 282, welche aber gar nicht diesem Lothar zukommt, sondern gleich B 1412 ist.

<sup>3)</sup> B 636, 638, 658 u. s. w. — In B 656, dessen Original ich geprüft habe: „si quis autem hoc nostræ auctoritatis præceptum violare presumpserit, noverit se poena dampnandum ad partem predictæ ecclesiæ emunitatem quam ceteris ecclesiis concessam habemus, hoc est triginta libras argenti.“ — In B 651 dieselbe Summe „secundum morem veterum.“ — Sie ist in dieser Zeit die gewöhnlichste; es kommen aber auch schon 60, 100 Pfund, ferner 1000 Mancosi u. s. w. vor, ohne dass ich anzugeben wüsste, in welchen Fällen und aus welchen Gründen diese Steigerung stattfindet.

<sup>4)</sup> B 628, 645, 647, 679 u. a.

wickelt er sich weiter fort, so dass ihn alle ferner dort zur Herrschaft kommenden Karolinger befolgen, auch wenn sie in ihren ausseritalischen Reichen denselben gar nicht oder erst allmählich einführen. So gilt von Karl dem Kahlen, dass er so wenig wie seine Vorgänger in Westfrancien und Lotharingen in für diese Länder ausgestellten Diplomen die Strafandrohung anwendet <sup>1)</sup>, sie dagegen in Urkunden für Italien im Anschluss an den Gebrauch der italischen Kanzlei seines dortigen Vorgängers zuweilen setzt <sup>2)</sup>. In den von Karlomann, dem Sohne Ludwig's des Deutschen, für Baiern ausgestellten Diplomen (BO 858, 866, 867, 869 u. s. w.) findet sich niemals die Strafandrohung, ist dagegen in der Regel in den für Italien ausgefertigten angewandt <sup>3)</sup>. Auch die Kanzlei Karl's des Dicken macht nicht eher von ihr Gebrauch, als bis er nach Italien zieht: wir treffen sie zuerst in B 906 für Arezzo an. Und indem nun die Geldstrafe in Urkunden aller Art für Italien fast ausnahmslos angedroht wird, geschieht es wohl ausnahmsweise dass sie auch in Diplome übergeht, die zwar in Italien, aber für ausseritalische Gebiete ausgefertigt werden: so in BO 929 <sup>4)</sup> und B 932. Doch sind dies ganz ver-

---

1) Allerdings finden sich auch in westfränkischen Urkunden vereinzelte Beispiele, die aber ebenso wie die aus den Zeiten Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen zu beurtheilen, d. h. auf spätere Interpolation zurückzuführen sind. — Als solche Beispiele sind mir nur folgende bekannt: B 1548, B 1702 für Tours und B 1747 für Glanfeuil; alle drei nur abschriftlich überliefert. Dazu kommt, dass sich B 1747 an ein Diplom Ludwig's für dasselbe Kloster anschliesst, das aus mehrfachen Gründen, auch wegen Androhung göttlicher Strafen, verdächtig und bereits von Bouquet 6, 591 beanstandet ist. Ebenso schliesst sich B 1702 an B 115 (Karl der Grosse) und B 303 (Ludwig der Fromme) für dieselbe Kirche an, welche, wie wir zuvor sahen, gleichfalls die für diese Zeiten anstössige Strafandrohung enthalten; wahrscheinlich sind also alle älteren Urkunden für Tours in gleicher Weise überarbeitet und ist bei dieser Gelegenheit in alle die Intermination eingeschaltet worden.

2) B 1791 für Mailand aus Original, 12 Pfund Gold dem Beschädigten. — B 1793 für Arezzo aus Original, doppelte Immunitätsbusse. — Dagegen fehlt die Androhung in einer anderen Urkunde für Arezzo, B 1803.

3) Die in Hist. patr. monum. 1, 56 abgedruckte und dort zu 878 gesetzte Urkunde für Novalesse gehört gar nicht diesem Karlomann, sondern dem Bruder Karl's des Grossen an und ist mit der ebendasselbst 1, 20 mitgetheilten Urkunde zusammenzustellen.

4) Von BO 929 sind in St. Gallen noch jetzt zwei Ausfertigungen erhalten. Die offenbar zuerst geschriebene Urkunde enthält die bei Neugart abgedruckte Arenga und stimmt überhaupt mit diesem Abdruck bis auf den einen Punet überein, dass die Strafandrohung („si quis — cui vim intulit“) nicht im Context steht, sondern

einzelte Fälle, und als Regel für die auf Deutschland bezüglichen Urkunden gilt auch unter Karl dem Dicken noch, dass sie ohne Strafandrohung sind. Wie sich dann nach und nach der Brauch auch in den deutschen Königsdiplomen einbürgert, ist hier nicht der Ort weiter darzulegen. Nur darauf will ich noch hinweisen, dass die Strafandrohung wieder ganz fehlt in den Urkunden des Bruders von Karlomann und Karl dem Dicken: wie Ludwig III. nie über Italien geherrscht, so ist auch seiner Kanzlei der damals noch auf Italien beschränkte Gebrauch fremd geblieben.

Aus alle dem lässt sich nun schon schliessen, was für die Kanzlei Ludwig's des Deutschen als Regel aufzustellen ist. Kannte die Kanzlei seiner Vorgänger die Strafandrohung noch nicht und findet sie sich in den Diplomen seiner Söhne nur insoweit, als dieselben für Italien ausgestellt sind, so ist sie auch in seinen Urkunden nicht zu erwarten. Und dem entspricht das Ergebniss aus der grossen Anzahl der von mir eingesehenen Originale, deren kein einziges eine Strafandrohung enthält. Auch unter den übrigen Diplomen Ludwig's, soweit sie bei Böhmer verzeichnet sind, finden sich nur drei Beispiele: B 764, 778, 838. Die Unechtheit der zwei ersten ist nun schon früher (S. 386, 398) gezeigt worden, und B 838 steht somit, wie hinsichtlich der Verleihung des Münzrechtes, so in Bezug auf die Strafandrohung ganz vereinzelt da. Der Verdacht der Fälschung oder, da der übrige Wortlaut unbedenklich ist, der Interpolation, ist dadurch hinlänglich begründet und könnte nur behoben werden, wenn die ganze Urkunde noch in Originalausfertigung nachgewiesen würde.

---

erst nach den Unterschriften und als besondere Zeile nachgetragen ist; dies Exemplar ist mit Bleibulle versehen. In der zweiten Ausfertigung ist offenbar, um Raum zu ersparen, die Arenga ausgelassen, Formel IV beginnt mit „comperiat“, der weitere Wortlaut ganz gleich und die Strafandrohung nun in den Context aufgenommen; dem zweiten Exemplare ist ein Wachssiegel aufgedrückt. Beide sind ganz durch von der Hand des alten Hebarhard geschrieben. Aus dem Vergleiche beider Stücke scheint mir nun hervorzugehen, dass auch hier die Strafandrohung gar nicht angewandt werden sollte, dass sie dann nur ausnahmsweise beliebt, aber zunächst nur unter die Unterschriften gesetzt wurde, dass dem Empfänger wahrscheinlich die Stellung des Zusatzes als regelwidrig missfiel und dass deshalb das zweite Exemplar mit der in den Context aufgenommenen Strafandrohung geschrieben wurde. Lehrreich ist noch, dass trotzdem die erste Ausfertigung nicht durchstrichen oder durchschnitten, sondern mit allen Kennzeichen der Vollziehung versehen, dem Betheiligten überlassen wurde.

Trotz ziemlicher Correctheit der Formeln in B 839 kann ich auch dies Stück nicht für Original halten, und nehme, wie bei dem gleichfalls Corveier B 768; mindestens Überarbeitung an, so dass sich, in wieweit der Inhalt doch echt sein könnte, aus dieser Urkunde allein nicht bestimmen lässt<sup>1)</sup>. Die lange Formel III ist weder im Geist noch in der Sprache des IX. Jahrhunderts geschrieben; dazu kommt die Berufung auf ein falsches Privilegium Hadrian's II. (Jaffé spur. 347), das Incarnationsjahr u. s. w.

B 844. Dronke cod. dipl. Fuld. no. 610. — Schon die von dem letzten Herausgeber beigefügten Bemerkungen machen es unzweifelhaft, dass das noch vorhandene Stück nicht Originalurkunde sein kann. Ebenso wenig kann es Abschrift eines echten Diplomes sein. Was sich gegen die Formeln einwenden lässt, hat zum Theil schon Heumann 2, 223 zusammengestellt; es ist noch hinzuzufügen, dass die Titulatur anstößig ist, in Formel IX die Worte: „corroborantes sigilli nostri impressione“, dass das Datum<sup>2)</sup> nicht passt u. s. w. Vor Allem bestimmt mich die ganze Fassung, die Art der Erzählung, und die Namensaufzählung, wie sie nur in Privataufzeichnungen vorkommen, die Urkunde als unecht zu verwerfen.

Über dieselbe Zehntangelegenheit des Klosters Fulda theilt nun Dronke no. 614 noch eine zweite, Ludwig zugeschriebene Urkunde aus dem Codex Eberhardi mit, welche jedoch in dieser Form<sup>3)</sup> auch nicht aus der königl. Kanzlei hervorgegangen sein kann. Da man aber versucht sein könnte, die Verunechtung des Wortlautes auf Rechnung des Sammlers Eberhard zu setzen, der sich auch sonst die willkürlichsten Änderungen der Urkunden erlaubt hat<sup>4)</sup>, entsteht die Frage, ob sich nicht wenigstens der Hauptinhalt

<sup>1)</sup> Auch Waitz 4, 509 hat Bedenken, die Urkunde als echt zu bezeichnen.

<sup>2)</sup> Von den willkürlichen Änderungen Schatens und Dronkes, um 874 zu erhalten, kann man ganz absehen. Aus den Angaben des letzteren im cod. dipl. p. 275 und in den trad. Fuld. p. 65 ergeben sich als ursprüngliche Ziffern des angeblichen Originals: a. XXXVIII ind. VIII = 875; aber für den 18. Mai 875 ist durch BO 848 Regensburg als Aufenthaltsort des Königs bezeugt.

<sup>3)</sup> Die Eingangsformeln, welche am strengsten von der Kanzlei festgehalten werden, sind allerdings richtig. Aber Formel III ist ganz ungebräuchlich; im Context sind besonders die Sätze: „et illud præceptum . . .“ und „idecirco enim prænominatus abbas . . .“ unmöglich; am Schlusse fällt auf: „signum fecimus“ — „pii“ u. s. w.

<sup>4)</sup> Fast auf jeder Seite seines Copialbuches finden sich Belege, wie z. B. in Dronke no 610 die Unterschrift lautet: „signum d. Ludeuuei serenissimi regis filii Ludeuuei

dieses Diploms vertheidigen lässt. Untersuchen wir, um die Antwort zu geben, die übrigen Zehnturkunden von Fulda.

Des Zehnten für Fulda geschieht zuerst in einer Bulle des P. Zacharias <sup>1)</sup> Erwähnung, in welcher dem Kloster u. a. bestätigt wird „que futuris temporibus in iure ipsius monasterii diuina pietas uoluerit augere ex donis oblationibus decimisque fidelium“, also eine freiwillige Leistung, die offenbar von der allgemein gebotenen Zehntabgabe an die Kirche zu unterscheiden ist. Dass diese Bulle in ihrem wesentlichen Inhalt echt ist, wird durch das *praeceptum Pippini* BO 3 <sup>2)</sup> bezeugt, welches die eben angeführten Worte der Bulle wiederholt. Als freiwillige Leistung werden dann diese Zehnten noch einigemal in Diplomen Karl's des Grossen für Fuld erwähnt, namentlich in Dronke no. 158 und 248, die zwar auch von dem Abschreiber verderbt sind, aber doch der ganzen Fassung nach als echt angesehen werden müssen. Aus der zweiten dieser Urkunden geht nun noch ein weiteres über den damaligen Stand dieser Frage hervor. Wir erfahren aus ihr, dass auch dort Streitigkeiten über den Zehnt zwischen den Äbten und den Bischöfen entstanden waren, dass sie vor den Kaiser gebracht waren und dass dieser nun verfügte 1. dass das Kloster in dem ungestörten Genuss der freiwilligen Zehntschenkungen verbleiben solle <sup>3)</sup>; 2. in Bezug auf die allgemeine Abgabe an die Kirche: „ut decime ad ecclesias quas in propriis locis et uillis possident a seruis suis tantum et colonis persoluantur, quia susceptio hospitum et peregrinorum semper apud eos indesinenter habetur“. Eine Entscheidung, welche in ihrem ersten Theile durchaus den Privilegien von Zacharias und Pippin, in ihrem zweiten Theile ganz den damaligen Gesetzen entsprach <sup>4)</sup> und auch von Ludwig dem Frommen in einer fast gleichlautenden Urkunde (Dronke no. 526) bestätigt wurde.

---

imperatoris“, während Eberhard im *summarium* (trad. Fuld. p. 65) angibt „s. d. L. gloriosissimi atque piissimi imperatoris augusti“.

1) Jaffé 1756; die entschieden bessere Form in Dronke, cod. 4.

2) Zwar hat man auch gegen dieses Diplom Bedenken erhoben; aber sie sind an und für sich nicht stichhaltig und werden ganz bedeutungslos gegenüber der Autorität des noch in Fulda aufbewahrten und trefflich erhaltenen Originals.

3) „ut supradictum monasterium rectoresque illius locis et rebus quas nunc habent uel deinceps . . . habituri sunt ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius persone contradictione firma stabilitate perfruantur“.

4) Waitz 4, 103 ff.

Auf den Fulder Zehnt beziehen sich aber auch mehrere unterschieden falsche Urkunden, unter denen hier besonders B 188 (Dronke no. 247) hervorzuheben ist. Das angebliche Original ist auf den ersten Blick als Fälschung zu erkennen; aus inneren Gründen kann es auch nicht einmal als Abschrift eines echten Diploms gelten. In ihm nun wird die ursprünglich auf die Unfreien und Colonen beschränkte Zehntverpflichtung verallgemeinert und dem Kloster der volle Zehntgenuss von allen seinen Besitzungen zugesprochen: „ut de uillis ecclesiae S. Bonifacii, seruis etiam et colonis in illis manentibus . . . habeat . . . abbas . . . potestatem decimas accipiendas propter aedificia perficienda . . . et ut nobis fidelibusque nostris<sup>1)</sup> pauperibus quoque et peregrinis tempore susceptionis usus necessarios possint praebere“. — Das nächstfolgende in Original erhaltene und ganz unverdächtige Diplom, welches den Fulder Zehnt betrifft, ist von Konrad I (BO 1236) ertheilt und enthält nach Verleihung der Immunität ganz wie B spur. 188: „ut de uillis — possint praebere“, jedoch mit der sehr verständlichen Variante: „et ut sibi fidelibusque suis, pauperibus . . .“ Derselbe Satz mit der gleichen Variante findet sich aber auch schon in dem Diplom Ludwig's des Deutschen, Dronke no. 614, und indem von den in der Zwischenzeit regierenden Fürsten keine auf den Zehnten bezügliche Urkunde überliefert ist, entsteht die Frage: ist jenes Karl dem Grossen zugeschriebene B spur. 188, welches die Zehntverpflichtung zu Gunsten des Klosters verallgemeinert, erst zu Konrad's oder schon zu Ludwig's Zeiten angefertigt und liegt etwa schon dem bei Dronke no. 614 abgedruckten Stücke ein echtes durch Fälschung einer Karolinischen Urkunde erschlichesenes Diplom zu Grunde?

Im Allgemeinen ist es allerdings schwer das Alter einer Fälschung aus den Schriftzügen derselben zu bestimmen, weil sich in demselben Masse, in dem es dem Fälscher gelingt das als Vorschrift gewählte alte Original nachzubilden, der Charakter der Schrift seiner Zeit verbirgt. Anders in diesem Falle. Es ist unverkennbar, dass dem Fälscher nicht ein Diplom Karl's des Grossen, sondern ein Diplom Ludwig's des Frommen als Vorlage gedient hat, und dass er

---

<sup>1)</sup> Vergleiche über diese Herbergsverpflichtung Waitz, 4 14.

die demselben entlehnten Buchstaben mit verhältnissmässig grosser Sicherheit nachgebildet hat, spricht für eine Zeit, in welcher die merovingische diplomatische Schrift und speciell die den Originalen Ludwig's eigenthümliche Form noch nicht ganz von der späteren sogenannten karolingischen Schrift verdrängt worden war, d. h. für die Mitte des IX. Jahrhunderts. Verräth nun auch dieser Umstand die Absicht, zur Zeit der Fälschung auf Grund derselben eine Bestätigung ihres Inhaltes zu erwirken, so spricht doch zweierlei gegen die Vermuthung, dass diese Absicht schon zu Zeiten Ludwig's des Deutschen erreicht worden sei. Während gerade unter diesem König an verschiedenen Orten die Frage aufgeworfen wird, ob der allgemeine Kirchenzehnte bei Klostergütern dem betreffenden Kloster oder dem Bischof zusteht, finde ich sie überall in vermittelndem Sinne gelöst, so dass dem Kloster der Zehntgenuss von einem Theil seiner Besitzungen zugesprochen wird, von dem andern dem Bischofe; nirgends aber wird eine so einseitige Entscheidung wie hier, ausschliesslich zu Gunsten des Klosters getroffen. Andererseits wenn eine solche Entscheidung schon unter Ludwig getroffen wäre, so wäre es auch am Platze gewesen, ein so wesentliches Vorrecht dort mit aufzuzählen, wo im Allgemeinen alle Besitzungen und Rechte des Klosters bestätigt wurden: in den Immunitätsurkunden, welche das Kloster von den Nachfolgern Ludwig's erhielt; aber keine der Immunitäten für Fulda vor Konrad (s. S. 374) gedenkt des Zehnten. Ich folgere daraus, dass Fulda von Ludwig dem Deutschen kein dem Inhalt von Dronke no. 614 entsprechendes Diplom erhalten hat, dass zwar zu seiner Zeit, wie die Anfertigung von dem angeblichen Original B 188 beweist, das Kloster schon darnach gestrebt hat, sich in Besitz des Zehnten von allen Klostergütern zu setzen, dass diese Absicht aber erst erreicht ist mit Hilfe weiterer Fälschungen unter König Konrad.

Die in Metz ausgestellten Diplome B 852 — 855 <sup>1)</sup>, so wie B 857, sind alle unter dem Vorbehalte, dass sich bei den Abschriften mehr oder minder auffallende, aber aus anderen Urkunden leicht

---

<sup>1)</sup> Wohl alle von Liutbrand, dessen Unterschrift auch in eine den Namen Lothar's an der Spitze tragende falsche Urkunde für S. Arnulf in Metz bei Bouquet 8, 394 übergegangen ist.

zu verbessernde Fehler und Veränderungen eingeschlichen haben, nach Inhalt und Fassung als echt zuzulassen <sup>1)</sup>).

Überhaupt wird die Kritik bei nur abschriftlich überlieferten Urkunden immer im Auge behalten müssen, wie nachlässig und wie wenig gewissenhaft manche Urkundencopisten des Mittelalters gewesen sind, und bei aller Strenge der Regeln, welche die Diplomatik für die Originalausfertigungen aufzustellen bestrebt sein muss, wird bei Abschriften dem Urtheil des Forschers ein freier Spielraum gelassen werden müssen. Bis in's Einzelne gehende, scharf abgrenzende Bestimmungen lassen sich da nicht festsetzen, sondern nur allgemeine Regeln. Und was als eine der Hauptregeln Mabillon <sup>2)</sup> zunächst für wirkliche oder angebliche Originale hinstellt: „non ex sola scriptura neque ex uno solo characterismo, sed ex omnibus simul de vetustis chartis pronuntiandum“, lässt sich auch auf die Abschriften übertragen; sie sind nicht nach einem Merkmale, sondern nach allen inneren Merkmalen zu beurtheilen, nach dem historischen und Rechtsinhalt, nach der stylistischen Fassung des letzteren und nach der Sprache überhaupt, nach den Formeln, nach den Angaben über Kanzler, Ausstellungsort, Datum u. s. w. Des weiteren entscheidet aber nicht allein die Anzahl der etwaigen Abweichungen von dem, was als Norm erkannt ist, sondern auch der Grad der Abweichung, wie wenn etwa in dem neunten Jahrhundert zugeschriebenen Diplomen Rechtsbegriffe, Titel, stylistische Wendungen vorkommen, die erst dem elften angehören u. dgl. Von diesen allgemeinen Regeln bin ich zunächst ausgegangen, indem ich in Bezug auf die von den Normen abweichenden Urkundenabschriften bei den einen ein echtes Diplom als Grundlage, die dann interpolirt oder anderweitig verunechtet worden ist, angenommen habe, andere als Fälschungen ganz verworfen habe. Besondere Gründe, welche sich zur Vertheidigung von Abschriften jener Art anführen liessen, habe ich im obigen zumeist geltend gemacht. Dagegen habe ich in mehreren Fällen den speciellen Nachweis der Unechtheit zu liefern nicht mehr für nöthig erachtet, wenn Heumann 2, 222—238 dies

<sup>1)</sup> Am anstössigsten ist die Überarbeitung des Datum in B 855, wie sie aber vielen Copialbüchern eigenthümlich ist und welche für sich allein nicht berechtigt, das Diplom zu verwerfen.

<sup>2)</sup> De re dipl. 241.

(Sickel.)

schon in genügender Weise gethan<sup>1)</sup>). In das Verzeichniss am Schluss habe ich, was ich entschieden für Fälschung halte<sup>2)</sup>, nicht mehr aufgenommen, dagegen alle Urkunden, die wenn auch in der vorliegenden fehlerhaften Gestalt verdächtig, sich doch noch einigermaßen vertheidigen oder ein echtes Diplom voraussetzen lassen<sup>3)</sup>).

Schon aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich, welche Personen zur Zeit Ludwig's des Deutschen die königl. Kanzlei bildeten, zum Theil auch in welchem Verhältnisse sie zu einander standen. Aber diese Nachrichten für sich allein sind zu dürftig, als dass sich aus ihnen ein nur einigermaßen anschauliches Bild von der damaligen Einrichtung der Kanzlei gewinnen liesse. Wir müssen zunächst zu Hilfe nehmen, was uns von der Geschichte der Kanzlei seit dem Beginn der Karolinger überliefert ist<sup>4)</sup>. Und auch so wird noch

1) Dort wird auch eine Urkunde für Lamspringe besprochen, welche zuerst in Harenberg hist. Gandersh. p. 91 und dann wieder von Leuckfeld antiq. Gandersh. p. 290 abgedruckt wurde und die identisch zu sein scheint mit einer von Waitz 4, 437 nach Leibnitz'scher Abschrift benützten Urkunde. Zu Heumann's Ausstellungen ist noch hinzuzufügen, dass die Urkunde wiederholt von „principes“ spricht. — Ist nun hier „Romanorum rex“ u. a. sehr anstössig, so finde ich in der p. 235 in deutscher Übersetzung abgedruckten Urkunde für Ammerbach den Titel „Römischer König“ minder bedenklich, da dem wohl dem XV. Jahrhundert angehörigen Übersetzer dieser Titel ganz geläufig war, und da mit Ausnahme dieses Fehlers und der unrichtigen Datirung die ganze Fassung einen guten Eindruck macht. Wäre die Datirung vollständig, so würde ich nicht anstehen, diese Urkunde in das Verzeichniss aufzunehmen.

2) Dahin gehören auch einige Urkundenfragmente in den Fulder Copialbüchern, zum Theil schon von Heumann nach Schannat aufgeführt, zum Theil erst durch Dronke bekannt gegeben.

3) Waitz führt im vierten Band aus Pertz's Abschriften noch zwei sonst nicht bekannt gewordene Urkunden Ludwig's d. D. an: S. 109 no. 1 für Herford und S. 266 no. 1 für Epternach. Aus einer gütigen Mittheilung von Waitz erfahre ich aber, dass die letztere Urkunde aus Versehen Ludwig dem Deutschen zugeschrieben ist und Ludwig dem Frommen zukommt; übeß das Herforder Diplom, dessen Datum u. s. w. ich gerne kennen gelernt hätte, konnte auch Waitz jetzt keine Auskunft ertheilen.

4) In der Hauptsache folge ich hier Waitz 3, 426, dessen Darstellung ich nur in einem Punkte ergänzen zu müssen glaube, darin, dass ich die Titulaturen in den Diplomen von den sonst gebräuchlichen unterscheide. Will man für die Zeiten von Pippin bis auf Ludwig, den Frommen bis in alle Einzelheiten, die Einrichtung der Kanzlei feststellen, so muss jedenfalls eine eingehende Revision aller Diplome

manche Lücke unausgefüllt, manche Frage unbeantwortet bleiben: die thatsächlichen Angaben werden hie und da nur durch Vermuthungen ergänzt werden können.

Die Referendare, denen unter den Merovingern unter anderen wichtigen Ämtern auch die Leitung der Kanzlei oblag, sind seit der Erhebung des neuen Königsgeschlechtes ganz verschwunden <sup>1)</sup>; an ihrer statt übernimmt die Sorge für das Urkundenwesen eine Anzahl von Männern meist geistlichen Standes unter dem officiellen Titel von Notaren. Anfänglich sind sie, wie es scheint, als Mitglieder der Kanzlei sich ganz gleich gestellt, aber schon unter Karl dem Grossen kommt nach und nach unter ihnen eine gewisse Rangordnung auf, der zufolge einer als oberster Notar, die anderen ihm vielleicht wieder in verschiedenen Abstufungen untergeordnet erscheinen. Werden sie ausnahmsweise Kanzler genannt <sup>2)</sup>, so doch nie bis zur Zeit Ludwig's des Frommen in eigentlichen kaiserlichen Urkunden <sup>3)</sup>. Von den Urkunden Lothar's lässt sich wenigstens sagen, dass die Titel Kanzler oder Erzkanzler noch nicht in den Unterschriften angewandt werden <sup>4)</sup>. Es verhält sich ganz ähnlich mit dem Titel

---

vorausgehen, eine Arbeit, die ich mir ersparen zu können glaubte, weil es hier behufs der Vergleichung nur auf die schon von Waitz festgestellten Hauptzüge ankommt. — Die früheren Arbeiten über diesen Gegenstand von Du Chesne, Mabillon, Mallinckrot, Heumann und im Nouveau traité berücksichtige ich hier nur insoweit, als es nothwendig ist, einzelne irre führende Angaben zurückzuweisen.

- 1) Die Erwähnung eines referendarius in den Formeln Ludwig's des Frommen bei Bouquet 6, 647 beruht auf einem Lesefehler des ersten Herausgebers Carpentier: nach Kopp 1, 325 ist die betreffende tironische Note in vassallus aufzulösen.
- 2) „Cancellarius noster“ im Capit. Kar. M. von 803 (Mon. LL. 1, 120) und in Cap. Hlod. et Hloth. von 825 (ib. 246, 295). — In einer Schenkung von Karl's Schwester Ghisela (Fascimile in Mabillon 389, und dazu Kopp 1, 385): „Wineradus cancellarius,“ im Recognitionenzeichen wiederholt. — Für den seltenen Gebrauch des Wortes spricht auch, dass das Lexicon Tiron. Casselanum in seiner ursprünglichen Gestalt keine Note für dasselbe enthält.
- 3) Sämmtliche Diplome, welche cancellarii oder gar archicancellarii unterzeichnen, sind falsch; so unter Ludwig dem Frommen Bouquet 6, 557 und Wirt. Urk. 1, 87.
- 4) Ein von Heumann 1, 303 angeführtes Beispiel: „Ercamboldus regiae dignitatis cancellarius“ gehört gar nicht der Zeit Lothar's I. an, sondern ist einer Urkunde Lothar's II. B 697 entnommen. — B 591 und 596 mit „archicancellarius“ in den Subscriptionen sind falsch. Dagegen halte ich „Agilmarus. s. Viennensis ecclesiae episcopus et sacri palatii nostri archicancellarius“ im Context von B 582, a. 843 für nicht anstössig, da die ganze Urkunde unverdächtig und da ein jedesfalls ausserhalb der Kanzlei schon gebräuchliches Wort allmählich auch in die Kanzleisprache eindringen konnte.

eines Obernotars: schon ein Notar Karl's des Grossen Rado wird einmal von dem Papst als „protonotarius“ bezeichnet; dann heisst unter Ludwig dem Frommen Hugo, der damals der gesammten Kanzlei vorzustehen scheint, im Context eines kaiserlichen Diplomes 1) „sacri palatii archinotarius“, während er in den Unterschriften nur „abbas“, in den beigefügten tironischen Noten einmal „turinae curator“, häufiger „magister“ betitelt wird 2); so findet sich „archinotarius“ auch unter Lothar I. nur im Context einer Urkunde 3); und wenn zuerst zur Zeit Ludwig's II. in den Unterschriften mehrerer Diplome vorkommt „sacri palatii archinotarius“ (und ebenso „archicancellarius“), so sind die betreffenden Urkunden 4) vielleicht eben deshalb zu beanstanden. Kurz von dem sonstigen Sprachgebrauch und selbst von dem Sprachgebrauch in dem erzählenden Theile der Diplome ist noch wesentlich zu unterscheiden, was in den Unterschriften zu setzen üblich war. Und indem die Titulaturen in den letzteren äusserst selten, die sonst etwa vorkommenden Titulaturen aber wenig massgebend sind, lässt sich auch für die ältere Zeit die Rangordnung weniger aus ihnen als aus dem Umstande folgern, dass der eine Beamte anstatt des andern recognoscirt. Ferner sprechen für sie die in älteren Diplomen fast nie fehlenden Zusätze in tironischen Noten, aus denen wir unter anderm auch erfahren, dass zuweilen sogar drei Angehörige der Kanzlei an der Abfassung und Anfertigung eines Diploms theilnahmen, wie z. B. bei BO 489 der Magister Hugo den Befehl ertheilt, die Urkunde aufzusetzen, Hirminmaris sie nach seinem Dictat aufschreiben lässt und der Notar Bartholomäus endlich sie schreibt und recognoscirt 5).

Die früher auch für die Zeit der ersten Karolinger angenommene Identität des obersten Kanzlers und des obersten Capellans oder doch die enge Verbindung, in welche man beide früher vielfach gebracht hat, hat bereits Waitz 6) auf das rechte Mass zurückgeführt:

1) Chartulaire de Sithiu p. 82, 13. August 835.

2) Kopp 1, 397 ff. zu B 478 und 489; „Hirminmaris magister“ in B 494 bei Kopp, u. s. w.

3) Hilduin in Bouquet 8, 390, etwa 853.

4) B 634, 635, 644; Bouquet 8, 415.

5) Kopp 1, 398. Dass der Notar selbst die Urkunde geschrieben hat, zeigt das Original. — Etwas anders ist die Arbeit vertheilt in B 494; Kopp 1, 400.

6) Verfassungsgeschichte 3, 429—437.

indem das Kanzleipersonal zum grossen Theil, unter Ludwig dem Frommen wahrscheinlich ganz, aus Angehörigen des geistlichen Standes zusammengesetzt war, standen diese wie alle in der Pfalz lebenden Geistlichen unter der Aufsicht und Leitung des Hofcapellans. Ihm, erzählt uns der gewiss gut unterrichtete Hincmar<sup>1)</sup>, war der oberste Kanzler beigegeben, dem kluge, einsichtsvolle und zuverlässige Männer als Schreiber der königlichen Urkunden untergeordnet waren. Beziehungen zwischen der Capelle und der Kanzlei sind jedesfalls in diesen Worten angedeutet, aber sie beruhen nur einerseits auf dem Personalstand der Kanzleiangehörigen, andererseits auf dem Umstande, dass die Capelle zugleich Aufbewahrungsort der Urkunden, Archiv gewesen zu sein scheint. Aber auf die Amtsthätigkeit und Arbeit der Kanzler und Notare nimmt der Erzcapellan in der ersten Zeit noch keinen Einfluss.

Hincmar zählt die Namen aller Obercapellane seit Pippin, wie sie auch anderwärts überliefert sind; auf: der Presbyter Fulrad unter Pippin, die Bischöfe Angilram und Hildebold unter Karl dem Grossen, der Presbyter Hilduin und Fulco und der Bischof Drogo unter Ludwig dem Frommen; der letztgenannte bekleidete das Amt auch noch unter Lothar I.<sup>2)</sup> Keiner dieser Namen nun lässt sich in den Unterschriften echter Urkunden nachweisen<sup>3)</sup>, ja auch in

1) In der epistola de ordine palatii. für den westfränkischen König Karlmann 881 geschrieben, in Walter corpus juris Germ. 3, 761—772. — S. über diese Schrift Waitz 3, 412, Note 1 und 431, Note 1.

2) Bouquet 8, 390 um 853.

3) Selbst in falschen Urkunden ist es eine Seltenheit, einen dieser Männer oder einen anderen als Erzcapellan in den Unterschriften angeführt zu finden. Die frühere irrige Ansicht ist vielmehr dadurch entstanden, dass man Titulaturen (entweder den Titel Capellan für Angehörige der Kanzlei oder den Titel Kanzler für Angehörige der Capelle), wie sie in Scriptorien oder nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden vorkommen, ohne weitere Untersuchung den officiellen gleichgestellt hat. Du Chesne hatte sich noch ziemlich vor Fehlern dieser Art gehütet, und nur unter Karl dem Kahlen nennt er Hebroin mit unter den Erzkanzlern, wofür sich die freilich falsche Urkunde in Bouquet 8, 845 anführen liess. — Du Cange vorzüglich hat die Vermengung beider Titel verschuldet und ihm hat Mabillon de re dipl. 114 nachgeschrieben trotz der richtigen Bemerkung: „nullum tamen qui regis imperatoriisve litteris archicapellani nomine subscripserit invenio ante Carlomanum Italiae regem“. — Mallinckrot in seiner ganz unkritischen Arbeit ist dann noch weiter gegangen: er nimmt ein und dasselbe Amt an, für das es zwei Titel gegeben habe. — Ähnlich die Diplomatiker des vorigen Jahrhunderts: Nouveau traité 3, 51; Fumagalli istit. 1, 448 u. s. w. — Unter den

den Diplomen, welche den Erzcapellanen selbst ertheilt werden und in denen sie als anwesend aufgeführt und mit ihren Titeln belegt werden <sup>1)</sup>, findet sich keine Spur einer Theilnahme ihrerseits an der Abfassung und Ausfertigung der Urkunden.

Etwas ganz anderes ist es, dass die Erzcapellane zuweilen in den Diplomen als Fürbitter „ambassiatores“ <sup>2)</sup> genannt werden, wie unter Ludwig dem Frommen Hilduin in B 334, 337, 341, 392, u. s. w. <sup>3)</sup>. Fürbitter nämlich sind sie kraft der ausgezeichneten Stellung, welche sie bei Hof einnehmen, kraft ihres Einflusses auf den König und dessen Entschliessungen, den sie aber je nach Umständen mit vielen andern theilen.

So werden unter demselben Kaiser auch Graf Matfrid in B 337 (neben Hilduin) und in B 293, der Oberkanzler Hugo in B 478, ein mir sonst nicht bekannter Heliandus in B 324 als Fürbitter erwähnt <sup>4)</sup>, und unter Karl dem Kahlen der Markgraf Hudolric in B 1667, der Abt Hilduin und der Graf Richard in B 1802, der Graf und Archiminister Boso in B 1805, die Kaiserinn Richildis in B 1817 u. s. w. Diese Beispiele beweisen, dass es sich hier nur um Einflussnahme auf die Entschliessungen, welche durch die Diplome bekundet werden, handelt, nicht um irgend welche Beziehung zu der Kanzlei.

Der Erzcapellan hat also unter Pippin und den ersten drei Kaisern <sup>5)</sup> mit der Abfassung und Ausfertigung der Urkunden durch

---

<sup>1)</sup> neueren hat Wailly *éléments de paléographie* 212—222 den Irrthum weiter verbreitet, namentlich in seiner Kanzlerliste, wo, z. B. unter Karl dem Grossen Angilram und Hildebold mit aufgeführt werden, wo der Erzcapellan Ludwig's des Frommen Hilduin, der schon 830 abgesetzt und 840 als Abt von St. Denis gestorben war, vermengt wird einerseits mit einem Oberkanzler Pippin's von Aquitanien (cf. B 2089, 2095, a. 846—848), andererseits mit jenem Hilduin, der seit 843 der Kanzlei des Kaisers Lothar vorstand und später in Diensten Karl's des Kahlen (Ann. Bertin. a. 869) erscheint. Nach diesen Beispielen kann man ermesen, wie unbrauchbar die Wailly'sche Liste vollends in Bezug auf die ostfränkische Kanzlei ist.

<sup>1)</sup> Z. B. Hilduin in B 369, Bouquet 8, 541, 542.

<sup>2)</sup> Mabillon 205. — Fürsprecher lässt sich nicht gut sagen, da dies Wort bereits in Beziehung auf die Vertretung vor Gericht als technisch eingebürgert ist.

<sup>3)</sup> Kopp 1, 389 ff. dem ich auch die weiteren Angaben über die *ambassiatores* entnehme.

<sup>4)</sup> Auch ein Suizgardus in der Formel bei Bouquet 6, 648.

<sup>5)</sup> Für die Aufgabe, die ich mir hier gestellt habe, genügt es, die Organisation der Kanzlei bis auf Lothar zu verfolgen, und überlasse ich es anderen, den Nachweis analoger Entwicklung in den andern karolingischen Reichen zu geben.

die Kanzlei nichts zu thun. — Ich knüpfe zunächst an diesen Punct die Einrichtung der Kanzlei unter Ludwig dem Deutschen an.

Auch unter König Ludwig waren die beiden Ämter des Obercapellans und Oberkanzlers anfänglich getrennt und wurden erst 854 in eines verschmolzen<sup>1)</sup>, in welchem Jahre Grimald zuerst im Context von B 771 Erzcappelan heisst und zugleich an seiner statt recognoscirt wird; zwei Jahre später (Neugart 1, 254) kommt es zuerst auf, dass dieser Titel auch in Formel XI aufgenommen wird, ohne dass er jedoch in allen Diplomen an dieser Stelle gebraucht wird<sup>2)</sup>. Sein Nachfolger Liutbert tritt gleich in das Doppelamt ein und führt in den Unterschriften nur noch den Titel Obercapellan. Die Verschmelzung der beiden obersten Würden hat aber noch keineswegs die der Capelle und der Kanzlei zur Folge: das Personal jener ist zahlreich, das Personal dieser wenigstens in Ostfranken nicht sehr gross, und so finden wir eine Anzahl von königlichen Capellanen genannt (Erchanfrid, Adelhelm, Balding, Wichbert, Ermenrich, Gundram u. s. w.), die unseres Wissens nie in der Kanzlei beschäftigt waren.

Mit der Vereinigung beider Ämter hängt nun noch eine weitere Neuerung zusammen. — Dass Gauzbald im Herbst 833 die Leitung der Kanzlei an Grimald abtritt, fällt allerdings mit dem Wechsel in

<sup>1)</sup> Ich berichtige somit, was ich in den ersten Beiträgen p. 350 n<sup>o</sup>. 2 und p. 399 gesagt habe. — Darauf, dass eben der betreffende Titel Verdacht gegen B 723 erregt, wurde ich erst durch Prof. Stumpf aufmerksam gemacht. Gauzbald nämlich, in dessen Namen alle Diplome bis 833 ausgefertigt sind, heisst in dem nur abschriftlich erhaltenen B 733: „sacri palatii summus capellanus“, als wären schon damals beide Würden vereinigt. Nach Gauzbald's Rücktritt aber sind beide Würden entschieden von einander getrennt; Grimald heisst bis 854 stets nur Oberkanzler und der Regensburger Bischof Baturic wird in dieser Zeit (B 744, a. 844) als Erzcappellan genannt. Also musste die schon einmal stattgehabte Verschmelzung beider Ämter wieder aufgehört haben, was auch mir unwahrscheinlich ist und wofür mir eine nur abschriftlich überlieferte Urkunde als Beleg nicht genügt, oder die Bezeichnung Gauzbald als Erzcappellan in B 723 ist falsch. Indem ich nun jetzt, nachdem ich die Entwicklung der betreffenden Verhältnisse unter den Vorgängern Ludwig's verfolgt habe, das letztere annehme, verwerfe ich doch deshalb nicht die Niederaltaicher Urkunde B 723, denn es erklärt sich leicht, dass ein Abschreiber zwei zu seiner Zeit gleichbedeutend gewordene Titel verwechselt und hier capellanus statt cancellarius schreibt.

<sup>2)</sup> Er fehlt in BO 813, 815, 820, 821 u. s. w. In BO 781 steht er, daneben wird aber Grimald in den tironischen Noten auch noch nach seiner anderen Würde als Abt bezeichnet.

der Stellung des Königs, wie er sich auch in neuem Titel und in neuen Formeln der Urkunden ausspricht, zusammen, so dass man auf die Vermuthung gerathen könnte, dass Gauzbald die Kanzlei habe verlassen müssen, weil er nicht mit den damals vollzogenen politischen Veränderungen einverstanden gewesen sei: aber er genoss nach wie vor das Vertrauen des Königs und wurde unmittelbar darauf mit einer wichtigen Sendung beauftragt<sup>1)</sup>. Auch Grimald ist seiner Stelle als oberster Kanzler nicht entsetzt, sondern wird nur anderweitig in des Königs Diensten verwendet, als er zwischen 837 und 839 Ratleic zum Nachfolger in der Kanzlei erhält. Soweit wir aus den Urkunden ersehen können, bekleidet dieser dasselbe Amt. Heisst er in der Regel „magister“<sup>2)</sup>, so entspricht das ganz der unter Ludwig dem Frommen gebräuchlichen Titulatur für die höheren Kanzleibeamten (wie Fridugisus, Hirminmaris u. a.); ist meine S. 14 ausgesprochene Vermuthung richtig, so wäre auch ihm der Titel Oberkanzler beigelegt worden. Somit erscheinen die drei ersten Leiter der Kanzler als vollkommen gleich gestellt. — Anders seit Grimald um 854 Erzcapellan geworden ist. Es fällt auf, dass die Urkunden zeitweise an seiner statt, zeitweise anstatt anderer, welche geringere Titel führen, recognoscirt werden. Die natürlichste Erklärung dafür ist wohl, dass Grimald die ganze Zeit über (854 — 870) Erzcapellan gewesen ist und dass ihm zur Führung der Kanzleigeschäfte ihm untergeordnete, aber doch über den Notaren stehende Kanzler beigegeben worden sind: zuerst der Abt Baldric (854 — 855), dann der Kanzler Witgar (858 — 860), endlich Hebarhard (seit 868). Was wir bisher Vereinigung der beiden obersten Ämter nannten, bestände demnach in dieser Zeit in Folgendem. Während früher dem Erzcapellan ein oberster Kanzler zur

1) Thegan in Mon. SS. 2, 600. Nach den Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 427 und nach B 539 erfolgt die Ankunft des Kaisers und Lothar's in Aachen Ende November; in diese Zeit ist also wohl auch die Gesandtschaft Gauzbald's und des Markgrafen Morhard zu setzen. Diese Entfernung Gauzbald's vom königlichen Hofe ist also nicht die Veranlassung des Wechsels in der Kanzlei, denn Grimald findet sich schon am 19. October 833 als oberster Kanzler.

2) Kopp will diesen Titel und den gleichbedeutenden „præceptor“ auf die unter den römischen Kaisern gebräuchlichen Titulaturen für Kanzleibeamte zurückführen; aber die Continuität der Benennungen wird doch durch den Gebrauch anderer Titel unter den Merovingern in Frage gestellt. — Præceptor wird unter Ludwig dem Deutschen nie angewandt, taucht aber in der westfränkischen Kanzlei wieder auf: s. Kopp .1, 406 zu B 1589 und 1603.

Seite stand, welchem allein die Sorge für das Urkundenwesen oblag, wurde seit 854 auch diese dem Erzcapellan übertragen; er konnte dieses Amtes selbst walten, hatte aber noch einen obersten Kanzler als Stellvertreter in der Leitung der Kanzlei unter sich. Unentschieden bleibt dabei, weil wie wir zuvor sahen sich für Grimald kein sicheres Itinerar feststellen lässt<sup>1)</sup>, ob diese Stellvertreter nur in Abwesenheit des Erzcapellans oder auch sonst ihre Namen den Urkunden beisetzen, ferner ob vielleicht auch damals schon der Notar allein in augenblicklicher Ermangelung eines stellvertretenden Kanzlers (wie zwischen 855 und 858) im Namen des etwa abwesenden Erzcapellans recognosciren konnte.

Den Rücktritt Grimald's im Spätsommer 870 kann sein hohes Alter allein schon erklären. Dass aber an seine Stelle der Erzbischof Liutbert von Mainz trat, der dem Westen des bisherigen Reiches angehörte, der schon mehrfach in den Verhandlungen mit dem westfränkischen Könige verwendet worden war, der endlich persönlich an der Erwerbung und Sicherung des Erbes Lothar's II. Antheil nahm<sup>2)</sup>, darf man wohl mit der in dieselbe Zeit fallenden Vergrößerung der Herrschaft Ludwig's in Zusammenhang bringen, welche Mainz zum Mittelpunct des erweiterten Reiches machte. Liutbert war der erste Erzbischof von Mainz, der die Würden eines Erzcapellans und Erzkanzlers bekleidete<sup>3)</sup>. Auch von ihm lässt sich, weil die Daten der in Betracht kommenden Urkunden zweifelhaft sind, nicht genau sagen, ob er jedesmal, wenn die Urkunden in seinem Namen recognoscirt wurden, in Person gegenwärtig gewesen ist oder nicht. Doch ist das letztere, wie es sich unter den folgenden

<sup>1)</sup> Ratpert in Mon. SS. 2, 67 ff. erzählt nur von der Stellvertretung Grimald's in seinem Kloster. Kaum war er 841 Abt von St. Gallen geworden, so musste ihm, weil er meist am königlichen Hofe beschäftigt war, ein Stellvertreter gesetzt werden: der Decan Hartmut; nach 854 noch mehr durch den Hofdienst in Anspruch genommen, überliess er Hartmut alle Klosterangelegenheiten. Dennoch besuchte er, wie die Urkunden beweisen, sein Lieblingskloster sehr oft. Seit 864 altersschwach pflegte er noch häufiger der Ruhe in St. Gallen, wo er am 13. Juni 872 starb.

<sup>2)</sup> Ann. Fuld. in Mon. SS. 1, 378, 383, 385. — Regino ibid. 581. — Ann. Xant. in 2, 234.

<sup>3)</sup> Alle früheren kaiserlichen oder königlichen Diplome, welche die Unterschrift Mainzer Erzbischöfe tragen, sind falsch, speciell die Ludwig dem Deutschen zugeschriebene Urkunde B 776 mit „Witkarius cancellarius advicem Caroli archiepiscopi“. Dass „advicem Radbani“ in den älteren Drucken von B 769, wobei an Hraban gedacht wurde, ein Lesefehler sei statt „Radleici“, hat schon Conring *censura diplom.* Lind. 360 bemerkt.

Königen mit Bestimmtheit nachweisen lässt, auch schon für die Zeit Liutbert's wahrscheinlich. Denn Liutbert war wiederholt, wie 872 als Führer der Expedition gegen die Böhmen und 874 gegen die Sorben, auf längere Zeit fern vom Hofe <sup>1)</sup>, und es ist kaum denkbar, dass während seiner Abwesenheit die Ausstellung von Diplomen unterlassen worden sei. Auf eine Änderung der Art weist auch ein anderer Umstand hin. Bis 867 recognoscirt stets einer der unteren Kanzleibeamten anstatt eines Oberkanzlers oder anstatt des Erzcappellans Grimald oder anstatt eines dem letztern untergeordneten Kanzlers. In den letzten Jahren Grimald's dagegen und unter dem Erzcappellan Liutbert recognoscirt in ihrem Namen, wenige Diplome ausgenommen, Hebarhard als Kanzler, also mit einem neuen Titel, aus dem sich auch auf eine andere Stellung schliessen lässt <sup>2)</sup>. Mir scheinen hier die Anfänge der späteren Ordnung <sup>3)</sup> zu suchen zu sein, dass der Erzcappellan zwar eine oberste Aufsicht über die Kanzlei führt (Erzkanzler), aber soweit es sich ausschliesslich um die Erledigung der Kanzleigeschäfte handelt, nur noch seinen Namen hergibt und dass die Verantwortlichkeit für die kanzleimässige Geschäftsführung auf dem Kanzler ruht, mag dieser nun selbst in den Urkunden als Recognoscent genannt werden oder ein ihm untergeordneter Notar.

Ich habe wiederholt von höherem und niederem Kanzleipersonale gesprochen, denn eine solche ganz scharfe Unterscheidung glaube ich für die Zeit Ludwig's des Deutschen im Gegensatz zu der früheren machen zu müssen. Begann nämlich zuerst unter Karl dem Grossen eine Scheidung der Notare in höher und niederer gestellte und eine Theilung der Functionen, wie sie in der Recognition des einen anstatt des andern u. s. w. ausgesprochen ist, so sind doch dieselben unter Ludwig dem Frommen noch immer nicht ganz consequent durchgeführt. Hirminmaris z. B. der selbst viele Diplome im Namen des Fridugisus ausfertigt, dictirt einmal (B. 489) dem recognoscirenden Notar Bartholomäus. Und Helisachar unterfertigt für sich allein eine grosse Anzahl von Urkunden (in den Jahren 814—831), während dazwischen auch verschiedene Notare an seiner statt

<sup>1)</sup> Mon. SS. 1, 385 ff.

<sup>2)</sup> Auch finde ich erst seit dieser Zeit, dass er Urkunden durch andere schreiben lässt und sich nur auf das Schreiben der Unterschrift beschränkt.

<sup>3)</sup> Die sich allerdings erst nach manchen Schwankungen consolidirt hat.

recognosciren. Unter Ludwig dem Deutschen dagegen enthalten die Unterschriften regelmässig zwei Namen: die niederen Beamten geben stets den Namen des höhern Beamten, für den sie unterfertigen, an und die höheren recognosciren nie selbst. Und abgesehen von Hebarhard, dessen Avancement wie wir schon sahen mit einer anderen Neuerung zusammenzuhängen scheint, spricht sich die Scheidung auch darin aus, dass kein anderer aus der niedern Rangstufe bis zur Würde eines Kanzlers emporsteigt. Auch muss hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass wir über die betreffen den Notare und Diakone kaum mehr, als dass sie zur Kanzlei gehörten, in Erfahrung bringen können, dass namentlich von keinem derselben nachgewiesen werden kann, dass er, wie es später so oft geschah, durch die Gunst der Könige zum Abt oder Bischof befördert sei <sup>1)</sup>. Es ist möglich, dass damals die niederen Kanzleibeamten auch dem Geburtsstande nach von den höheren unterschieden waren und der Eigenschaften entbehrten, welche in jener Zeit Bedingung der Beförderung in höhere Würden waren <sup>2)</sup>.

Auch darüber ob unter dem niederen Personal selbst noch Rangunterschiede bestanden haben, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Die Titel: Notar, Diakon und Subdiakon, welche hier in Betracht kommen, beziehen sich doch zunächst auf offenbar unterschiedene Verhältnisse, und es konnte füglich einer, der dem geistlichen Grade nach Diakon oder Subdiakon war, zugleich als Beamter der Kanzlei Notar genannt werden. So findet sich auch in einem Diplom Ludwig's des Frommen <sup>3)</sup> ein „Daniel notarius atque subdiaconus“ <sup>4)</sup>, und unter Karl dem Kahlen ein Jonas, der sich zumeist Notar nennt, dazwischen aber auch in B 1542 „diaconus“ und in B 1594 „notarius atque diaconus“ <sup>5)</sup>. Doch sind dies nur Ausnahmen und in der Regel heissen unter den niederen Kanzleibeamten die einen stets Notare, die anderen ebenso ständig Subdiakone oder

<sup>1)</sup> Luitbrand erhält allerdings das Kloster Faurndau geschenkt, aber ohne Abt zu werden; es findet nur eine Übertragung des königlichen Klosters zu Niessbrauch Statt, wie sie auch bei weltlichen vorkommt: conf. Muratori antiq. 6, 301 ff.

<sup>2)</sup> S. die Erzählung des St. Gallener Mönches in Mon. SS. 2, 734 und Dümmler das Formelbuch des B. Salomo no. I und XXVII und die Erläuterungen p. 88.

<sup>3)</sup> B 494 und dazu Kopp 1, 401.

<sup>4)</sup> Ebenso in der Kanzlei Lothars: „Dructemir subdiaconus atque notarius“ in B 536, 540 u. s. w.

<sup>5)</sup> Oder Gislebertus notarius in B 1291 und diaconus in B 1651.

Diakone. Ferner gibt es einige Fälle, in denen ein zuerst Diakon betitelter von einem gewissen Zeitpunkt an sich ebenso regelmässig Notar nennt, wie Hirminmaris unter Ludwig dem Frommen <sup>1)</sup>, so dass es sich um eine Rangerhöhung zu handeln scheint. Unter Ludwig dem Deutschen nun verdient es jedenfalls Beachtung, dass in seiner Kanzlei jeder seinen feststehenden Titel hat (abgesehen von dem Übergang vom Subdiakon und zum Diakon), und dass zu jeder Zeit nur ein Notar, der als der höher stehende zu betrachten sein wird, gleichzeitig aber mehrere Diakone neben dem Notar vorkommen. Demnach würde sich unter Grimald seit 854 und bis 868 folgen die Gliederung der Kanzlei ergeben: 1. höheres Personal: a) Erzcapellan, b) Kanzler; 2. niederes Personal: a) Notar, b) Diakone und Subdiakone; seit 868 und unter Liutbert: 1. höheres Personal: der Erzcapellan; 2. niederes Personal: a) Kanzler, b) Diakone und Subdiakone.

Es fragt sich noch, in wie weit sich unter König Ludwig der Arbeitsantheil der einzelnen Kanzleiangehörigen unterscheiden lässt <sup>2)</sup>. Die Einwirkung auf die Entschliessungen des Königs, so gross sie gewesen sein mag <sup>3)</sup>, schliesse ich hier aus, und rede nur von der Abfassung und Ausfertigung der Diplome von dem Augenblicke an, wo, wie es oft in den tironischen Zusätzen gesagt wird oder wie uns Ratpert <sup>4)</sup> von einem Falle erzählt, der König direct oder durch einen seiner Vertrauten den Befehl dazu ertheilte. Urkundenformeln lagen dann in den meisten Fällen schon vor und zwar in stylistischen Überarbeitungen, welche theils in den späteren Jahren Karl's des Grossen, theils unter Ludwig dem Frommen vorgenommen waren. Ein oberster Kanzler konnte sie nicht geradezu abändern, sondern nur je nach Umständen ergänzen oder verbessern, so dass in dieser Richtung wohl auch der durch Geist und Bildung hervorragende Grimald keine grosse Thätigkeit wird haben entwickeln können. Was wir ihm dagegen wohl zuschreiben dürfen, ist das specielle Formular für die Diplome Ludwig's, welches seit den Ereignissen des Jahres 833, mit denen Grimald's Eintritt in die Kanzlei zusammenfällt, auf-

<sup>1)</sup> Diaconus zuletzt in B 357 und von B 365 an notarius.

<sup>2)</sup> In Bezug auf das Schreiben habe ich die Frage schon S. 7—11 erörtert.

<sup>3)</sup> Vergleiche die Briefe des Lupus an den westfränkischen Oberkanzler Ludwig in Bouquet 7, 488, 490, 492.

<sup>4)</sup> Mon. SS. 2, 69.

gestellt wurde und das in neuer Invocation, neuem Titel und neuer Zählung in Formel XII besteht. Auf die weiteren Unterschiede in den Formeln, die wir früher kennen gelernt haben, kann aber der oberste Kanzler oder Erzcapellan keinen Einfluss genommen haben, sondern sie gehen von den die Urkunden schreibenden Notaren oder Diakonen aus. Was z. B. den von Comeat recognoscirten Urkunden eigenthümlich ist, bleibt sich gleich, ob er an Ratleic's oder an Grimald's Stelle unterzeichnet; ebenso was Hadebert speciell angehört, mag er unter Balderic, Grimald oder Witgar stehen. Andererseits, während die Kanzlei nach wie vor von Witgar geleitet wird, nimmt der nach Hadebert eintretende Notar Hebarhard einige kleine Abänderungen an dem Formular vor. Ähnliches gilt von den Datirungen. Allerdings ist die Änderung der Ausgangspuncte der Zählung, wie wir sie während der Regierung Ludwig's zweimal (833 und 870) festgestellt haben, gewiss nicht ohne Zustimmung der damals neu eintretenden Oberkanzler vorgenommen worden. Und zum Theil wird dies auch von den für die arithmetische Zählung aufgestellten Normen gelten, wie z. B. die Vereinfachung der Berechnung, die wir zuerst in den Urkunden Hadebert's wahrnehmen, etwa um dieselbe Zeit beginnt, da Grimald wieder die Leitung der Kanzlei übernimmt, und dann auch von Comeatus (in den allerdings zweifelhaften Urkunden des Jahres 858) und von Hebarhard bis 870 beibehalten wird. Auch ist es wohl nicht zufällig, dass die Datirungsfehler am häufigsten unter dem Oberkanzler Ratleic vorkommen: es erscheint dies als eine auch ihm zur Last fallende Nachlässigkeit. Dennoch schliesst auch in dieser Hinsicht die Einflussnahme der Kanzler die Beeinflussung durch die Recognoscenten nicht aus. So ist doch eben unter Ratleic noch ein Unterschied wahrzunehmen: sein Notar Comeatus datirt in der Regel richtig, der gleichzeitig fungirende Reginbert datirt fast jedesmal falsch. Und Adalleod's und Hadebert's Zählungen sind fast ausnahmslos richtig, sie mögen die Urkunden in dem Namen dieses oder jenes Kanzlers ausfertigen. Also ebenso sehr der Datirungen als der Formeln wegen ist es, abgesehen von der Beurtheilung der Urkunden nach Kategorien, nach dem historischen oder Rechtsinhalt u. s. w., nothwendig bei der Prüfung der Diplome Ludwig's des Deutschen bis in die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Recognoscenten, ja eventuell der einzelnen Schreiber einzudringen. Dass die Diplomatie auf diesem

Wege dahin gelangen kann, zunächst für die noch in Originalausfertigungen erhaltenen Urkunden feste Kriterien aufzustellen. glaube ich in diesen Untersuchungen gezeigt zu haben; und muss auch zugegeben werden, dass sich für die Beurtheilung der nur abschriftlich erhaltenen, bei denen die Möglichkeiten des Verderbnisses unberechenbar sind, nicht gleich günstige Resultate erzielen lassen, so wird doch auch sie durch Erkenntniss jener Kriterien wesentlich gefördert und erleichtert werden.

## A n h a n g I:

### Schenkung Ludwig's des Deutschen an Mattsee.

Regensburg 8. Mai 860.

(Nach dem sehr beschädigten Original im Archiv des Chorherrenstiftes Mattsee. <sup>1)</sup>)

(Chr.) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Oportet igitur nos, qui divino sumus munere quodammodo caeteris mortalibus sublimati, ejus in omnibus parere praeceptis cujus munere praelati sumus, atque cujus praecellimus munere, loca utique sibi consecrata per appetitiones fidelium nostrorum nostro relevare juvamine atque regali tueri munimine. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum sollertia, qualiter venerabilis episcopus noster Erchanfridus veniens in procerum nostrorum praesentiam deprecatus est celsitudinem nostram, ut quasdam res proprietatis nostrae consistentes in comitatu Odolrici in proprium concessimus ad monasterium quod vocatur Ma-[thaseo <sup>2)</sup> quod est constructum] in honore [sancti Micha-] helis, cujus petitio-[nibus ab amorem <sup>3)</sup>] et servitium suum libenti animo auribus nostris

<sup>1)</sup> Sowohl in Mattsee, als im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befinden sich im vorigen Jahrhundert, in welchem die Originalurkunde noch unbeschädigt gewesen zu sein scheint, angefertigte Abschriften, denen ich die Ergänzungen entnehme.

<sup>2)</sup> So in Mon. LL. 1, 224. — Copie: Matheseum.

<sup>3)</sup> Copie und der Lücke entsprechend, während es gewöhnlich heisst: ob divinum anorem.

accomodantes decrevimus ita fieri. Et tradimus ad praefatum monasterium res q-[uas praedic-]tus ue-[nerabilis episcopus] deprecatus est celsitudinem [nostram, con-]sistentes in comitatu Odolrici, id est mansos xx in loco qui dicitur Savariae vadum et inde inter Sprazam et Savariam in summitatem montis et inde per circuitum in aquilonem usque in illum locum qui dicitur Wachreini [et in-]de usque in summitatem illius montis qui dicitur Wangariorum [mar-]cha et inde usque in summum montem qui dicitur Witinesberc. Ea videlicet ratione u-[t qui-]equid ab hodierna die et [deinc-]eps rector praescripti [monasterii de praescriptis rebus facere voluerit], pro utilitate fratrum ibi-[dem domino] famulantium per [hoc nostrae] auctoritatis praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante sed deo auxiliante perpetuis temporibus potestatem habeat faciendi quicquid elegerit absque ali-[cujus] contradictione. Et ut haec auctoritas largitionis nostrae inconcussam et inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignare jussimus.

Signum (M) Hludowici serenissimi regis.

Hebar-[hardus nota-]rius advicem Witgarii recognovi et subscripsi. (S. recognitionis. — Sigillum.)

Data VIII idus majas anno XXVIII regni domni Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante, indic- [tione VIII, actum Re-] gane- [spurch civitate regia], in dei nomine feliciter amen. —

### Rundschreiben Ludwig's des Deutschen an die Grafen Ato und Odalrich u. a.

s. d.

(Nach einer Pergamenturkunde im St. Gallener Stiftsarchiv.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hluduwicus divina favente gratia rex Atoni et Odalricho ceterisque comitibus nostris in Alamannia consistentibus in domino salvatore salutem. Cognoscat industria vestra quia Grimaldus ceterique fideles nostri nobis dixerunt, quod monasterium sancti Galli confessoris Christi in quibusdam causis talem legem nunc inter vos non habeat, qualem cetera monasteria et beneficia nostra habent. Et idecirco volumus ut haec causa deinceps emendetur et idem monasterium talem legem habeat, qualem cetera

monasteria et beneficia habent, videlicet ut res illius, ubi necessitas exierit, cum sacramento inquirantur, quia eandem potestatem et dominationem super hoc monasterium habere volumus, quam super cetera monasteria et beneficia nostra habemus. Si vero quislibet homo huic decreto et jussioni nostrae contradicere presumpserit, illum volumus ut in nostram presentiam venire faciat, ut nobis rationem reddat cur jussionibus nostris contrarius existat: taliter hanc jussionem nostram adimplete, qualiter gratiam nostram velitis habere. —

## A n h a n g II.

### Verzeichniss der Urkunden Ludwig's des Deutschen.

Zur Erklärung: Für die Ausstellungsorte in dritter, die ausfertigen den Kanzleibeamten in achter und die über ihnen stehenden Kanzler in neunter Reihe sind die Namensformen, soweit ich Originale benützen konnte, diesen, sonst den je besten Drucken entnommen. Neben den Namen der Kanzleibeamten sind die ihnen in den Unterschriften gegebenen Titel verzeichnet; etwaige Zusätze in Klammern enthalten die ihnen entweder im Context oder in den tironischen Noten beigelegten Titel. In Copien angegebene Namen, Namensformen oder Titel, welche von den richtig erscheinenden Formen abweichen, sind durch cursiven Druck gekennzeichnet; nöthigenfalls ist die Berichtigung in gewöhnlicher Schrift beigelegt. — In der sechsten und siebenten Reihe sind die Regierungsjahre und Indictionen verzeichnet, gleichfalls jedesmal dem Original oder dem besten Drucke entnommen. Entsprechen sie den von mir aufgestellten Zählungsnormen, so sind gerade stehende Ziffern gewählt; schräg stehende dagegen, falls die Zahlen einer Emendation bedürfen, um das in fünfter Reihe eingetragene Ärenjahr zu ergeben. Hatte ich bei nicht übereinstimmenden Zahlen für die Regierungsjahre und Indictionen zwischen mehreren Ärenjahren zu wählen, so habe ich doch in der Regel nur ein Jahr angesetzt, weil irgend ein in den vorausgeschickten Erörterungen angeführter Grund für das eine oder gegen das andere Jahr sprach: diese Fälle sind dennoch an den schräg stehenden lateinischen Ziffern sofort zu erkennen. Lag dagegen kein zwingender

Grund vor zwischen zwei Ärenjahren zu entscheiden, so ist das zweite als gleichfalls möglich in Klammern beigelegt. Ein paar ganz zweifelhafte Fälle sind durch Fragezeichen hervorgehoben. — In der zehnten Reihe ist, soweit als aus den Urkundenbüchern u. s. w. ersichtlich, angegeben in welcher Form die betreffende Urkunde auf uns gekommen ist, ob in Original oder Abschrift. Möglicher Weise ist aber das eine und andere Stück als Copie bezeichnet, das noch in Original erhalten sein mag, bisher aber nur incorrect abgedruckt wurde. Andererseits verzeichne ich auch Originale, die bis jetzt für die Drucke noch nicht benützt sind. Die hier zuweilen beigefügten kritischen Bemerkungen stützen sich auf die vorhergegangenen Untersuchungen. — In der letzten Reihe gebe ich die seit der Veröffentlichung von Böhmer's Regesten erschienenen Drucke an, d. h. die hauptsächlichsten, da auf ausserdem hie und da vorkommende Wiederholungen derselben Texte kein Werth zu legen ist.

---

Ordnungszahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
1	<b>723</b>	Reganesburg	6. October	830	i. XVII r. V	IX
2	<b>721</b>	Randestorf	19. Juni	831	i. XVIII r. VI	IX
3		Randestorf	19. Juni	831	i. XVIII r. VI	IX
4	<b>722</b>	Reginespurg	18. August	831	i. XVIII r. VI	IX
5	<b>724</b>	Otinga	27. März	832	i. XIX r. VI	X
6	<b>725</b>	Reginesburg	6. October	832	i. XIX r. VII	XI
7		Ostrehova	4. März	833	i. XX r. VII	XI
8		Reginesburch	17. März	833	i. XX r. VII	XI
9	<b>727</b>	Reginesburg	27. Mai	833	i. XX r. VIII	XI
10		Regnesburch	—	—833	—	—
11	<b>728</b>	Franconofurt	19. October	833	I	XII
12	<b>729</b>	Franconofurt	7. Januar	834	I	XII
13	<b>730</b>	Franconofurt	5. Februar	834	I	XII
14	<b>731</b>	Serencia	30. Mai	835	II	XIII
15		Wormacia	30. September	835	III	XIV
16	<b>732</b>	Ostrenhova	16. Februar	836	III	XIV
17	<b>733</b>	Theodonis villa	26. Mai	836	III	XIV

Ausfertigender Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Adalleodus diaconus	Gozbaldus [sacri palatii summus capellanus?]	Copie	Monumenta Boica 31, p. 58, n° 24.
Adalleodus diaconus	Gauzbaldus	Original in Wien	
Adalleodus diaconus	Gauzbaldus	Original	(Büttner) Franconia 2, 52.
Adalleodus diaconus	Gauzbaldus	Original in München	
Adalleodus diaconus	<i>Gienzbaldus</i>	Original jetzt in Berlin, fehlerhaft abgedruckt	
Adalleodus diaconus	Gauzbaldus	Original in München	
Adalleodus dyaconus	Gauzbaldus	Copialbuch	Mon. Boic. 31, p. 70, n° 31.
Adalleodus dyaconus	<i>Gunzbaldus</i>	Copialbuch	Mon. Boic. 31, p. 72, n° 32.
Adalleodus diaconus	Gauzbaldus	Original in München	
Adalleodus dyaconus	Gauzbaldus	Copialbuch	Mon. Boic. 31, p. 66, n° 29.
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in S. Gallen	
<i>Adaleoldus</i> diaconus	Grimaldus	Copialbuch	
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in Fulda	Dronke cod. dipl. Ful- densis p. 214, n° 486. — Facsimile in Heumann de re dipl. 2, tab. 1.
<i>Aduleodus</i> diaconus	Grimaldus	Original, schlecht abgedruckt	
Adalleodus diaconus	Grimaldus [summus cancel- larius]	Original in Karls- ruhe	Wirtembergisches Ur- kundenbuch 1, pag. 109, n° 95.
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in München	
<i>Adaleoldus</i> diaconus	Grimaldus	Copie	

Ordnungsstahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
18	<b>735</b>	Reganesburg	6. Januar	837	IV	XV
19	<b>736</b>	Otingas	23. Februar	837	IV	XV
20	<b>737</b>	Otingas	24. Februar	837	IV	XV
21	<b>738</b>	Otingas	24. Februar	837	IV	XV
22	<b>739</b>	Otingas	8. April	837	IV	XV
23	<b>734</b>	<i>Ohoberg, Ober- berg, Ohrenberg?</i>	23. September	837	IV	XV
24	<b>752</b>	Rosbah	14. December	839	VII	<i>IV</i>
25	<b>750</b>	Patherbrunnen	10. December	840	<i>VII</i>	IV
26	<b>751</b>	Patherbrunnen	10. December	840	<i>VII</i>	<i>VIII</i>
27	<b>740</b>	Heillicbrunno	18. August	841	<i>VII</i>	IV
28	<b>743</b>	Herulfusfeld	31. October	843	XI	VII
29		Eherolvesfeld	31. October	843	XI	VII
30	<b>741</b>	Franconofurt	9. Januar	[842] 844	XI	V
31	<b>744</b>	Reganesburg	4. April	844	XI	VII
32	<b>791</b>	Reganespure	16. April	844	<i>XXVI</i>	VII
33	<b>746</b>	Reganesburg	28. Juli	844	XI	VII
34	<b>748</b>	Reganesburg	28. October	844	XII	VIII
35	<b>749</b>	Reganesburch	31. März	845	XII	VIII

Ausfertigender Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in München	Faes. in hist. Abhandl. der bayr. Akad. (Geyer) 7, 309.
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in Wien	
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in Wien	
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Original in Wien	
Adalleodus diaconus	Grimaldus	Copialbuch	Mon. Boic. 31, p. 79, nº 36.
Adalleodus diaconus	Grimaldus		
Adalleodus diaconus	<i>Rathleicus</i>	Copialbuch	Erhard cod. dipl. West- faliae 1, p. 12, nº 15
Dominicus notarius	Radleicus [summus cancel- larius?]	Original	Erhard 1, p. 11, nº 14.
Dominicus notarius	Radleicus		
Dominicus notarius	Ratleicus	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus [magister]	Original in Kassel	Faes. in Kopp's Nach- lass, jetzt in Wien.
Comeatus notarius	Radleicus [magister]	Original in Kassel	Sickel in Wiener Sitzungsber. 36, 399.
Comeatus notarius	<i>Rodollem</i>		
Comeatus notarius	Radleicus	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus	Original in Mün- chen, Datirung von späterer Hand.	Mon. Boic. 31, p. 94, nº 43.
Comeatus notarius	Radleicus	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus	Original in Fulda	Dronke, p. 246. nº 552.
Reginbertus subdiaconus	—		

Ordnungs- zahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
36	<b>747</b>	Rotachin	15. September	845	XII	—
37		Franconofurt	29. Juni	846	XIII	VIII
38	<b>745</b>	Franconofurt	5. Juli	846	XIII	VII
39	<b>754</b>	Franconofurt	11. Januar	847 [848]	XV	X
40	<b>753</b>	Franconofurt	4. September	847 [849]	XIV	VIII
41	<b>755</b>	Driburin	6. Juni	848	XV	IX
42	<b>758</b>	Driburin	12. Juni	848	XV?	XII
43		Driburin	14. Juni	848	XV	XII
44	<b>757</b>	Reganesburg	8. März	849	XIV	XII
45	<b>762</b>	Reganesburg	15. November	850 [851]	XVIII	XV
46	<b>759</b>	Reganesburg	26. December	850 [851]	XIX	XIV
47	<b>760</b>	Radasbona	22. März	851 [852]	XIX	XIV
48		Herifurd	8. December	851	XIX	XV
49	<b>763</b>	Radasbona	16. Januar	852	XIX	XV
50	<b>765</b>	Gerunesheim	23. Juni	852	XIX	XV
51	<b>766</b>	Reganesburg	18. Januar	853	XX	I
52	<b>767</b>	Reganesburg	11. Februar	853	XX	IV
53	<b>769</b>	Reganesburg	21. Juli	853	XX	I

Ausfertigender Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Reginbertus subdiaconus	Radlaicus	Original in Wien	
Comeatus notarius	Radleicus	Original in München	ungedruckt
Comeatus notarius	Radleicus [magister]	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus	Copialbuch	
Reginbertus	Radlaicus	Original in Wien	
Reginbertus	Radleichus	Original in Karlsruhe	cf. Zeitschrift für Ge- schichte d. Oberrheins 11, 6.
Reginbertus	Radleicus	Original in Chur	Mohr cod. dipl. Rhae- tiae 43.
Reginbertus	Radleicus	Original	Pertz Probedruck 3.
Reginbertus	Radlaicus	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus [magister]	Original in Wien	
Comeatus notarius	Radleicus	Original in München	
Reginbertus diaconus	Radleicus	Original in München	
Coaneatus notarius	Radleicus	Original	Erhard 1, p. 15, n° 19.
Comeatus notarius	<i>Rudleicus</i>	Copialbuch	Mon. Boic. 31, p. 90, n° 41.
Reginbertus diaconus	Radleicus	Copialbuch	
Comeatus notarius	Radleicus [magister]	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus	Original in München	
Comeatus notarius	Radleicus	Original in Zürich	Geschichtsfreund der fünf Orte 8, 3 mit Facs. Züricher Mittheilungen 8, 3.

Ordnungs- zahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
54	<b>768</b>	Franconofurd	22. Mai	854	XXI?	I
55	<b>771</b>	Hulmam	22. Juli	854	XXI	II
56		Ulma	22. Juli	854	XXI	II
57	<b>772</b>	Eipilingas	20. März	855	XXIII	III
58		Ulma	16. Juni	856	XXIV	IV
59	<b>779</b>	Wormatia	27. März	857	XXV	V
60	<b>781</b>	Potamo	21. April	857	XXV	V
61		Potamo	28. April	857	XXV	V
62	<b>780</b>	Potamo	13. Mai	857	XXV	V
63	<b>782</b>	Potamo	15. Mai	857	XXV	V
64	<b>783</b>	Potamo	2. Juni	857	XXV	V
65	<b>784</b>	Radesbona	18. August	857	XXV	V
66	<b>785</b>	Radesbona	26. August	857	XXVI	V
67	<b>786</b>	Regenesburc	2. Februar	858	XXVI	VI
68	<b>787</b>	Franconovort	18. März	858	XXVI	VI
69	<b>788</b>	Franconofurt	12. April	858	XXVI	VI
70	<b>789</b>	Franchonofurt	16. April	858	XXVI	VI

Ausfertigender Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Hadebertus subdiaconus	Baldricus abbas	erweiterte Ab- schrift	Erhard 1, p. 16, n <sup>o</sup> 21.
Comeatus notarius	Grimaldus[abbas, archicapellanus]	Original in S. Gallen	Wirtemb. Urk., p. 141, n <sup>o</sup> 121.
—	—	Copie	Muratori antiquitates It. 5, 959. — Ficker in Wiener Sitz. 14, 161.
Hadebertus subdiaconus	Baldricus abbas	Original	Erhard 1, p. 17, n <sup>o</sup> 22.
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus	Original in S. Gallen	Neugart cod. dipl. Ale- manniae 1, 294, n <sup>o</sup> 364.
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus	Original in München	aus Copialbuch in Mon. Boic. 31, p. 92, n <sup>o</sup> 42. und Zür. Mitth. 8, 5.
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus [abbas]	Original in München	
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus	Original in Karlsruhe	Wirt. Urk. 1. p. 149, n <sup>o</sup> 127. — Dümgé re- gesta Badensia 71.
—	—	Copie saec. IX in Zürich	Zür. Mitth. 8, 5.
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus	Original in S. Gallen	
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus	Original in Chur	Mohr cod. dipl. Rhaet. 45.
Hadebertus subdiaconus	Grimaldus archicapellanus	angebliches Ori- ginal in München, verdächtig	
Hadebertus subdiaconus	Grimoldus archicapellanus	Original in S. Gallen	
Liutbrandus	Witgarius cancellarius	Original in München	
Comeatus notarius	Grimaldus archicapellanus	Copialbuch, zwei- felhaft	
Hadebertus subdiaconus	Witgarius cancellarius	Original	
Hadebertus subdiaconus	Witgarius cancellarius	Original in Zürich	Zür. Mitth. 8, 6.

Ordnungszahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
71		Franconofurt	29. April	858	XXVI	VI
72	<b>811</b>	Franconovurt	13. Juni	858	XXVI	VI
73	<b>790</b>	Atiniaco	7. December	858	XXVI	VI
74	<b>814</b>	Franconovurt	25. April	859	XXVII	VII
75	<b>792</b>	Franconovurt	1. Mai	859	XXVII	VII
76	<b>793</b>	Franconofurt	22. Mai	859	XXVII	VII
77		Hostermontingon	24. ? Septem- ber	859 [860]	XXVIII	VIII
78	<b>797</b>	Ranthesdorf	1. October	859	XXVIII	VIII
79	<b>794</b>	Reganesburc	20. Februar	860	XXVIII	VIII
80		Reganesburch	8. Mai	860	XXVIII	VIII
81	<b>796</b>	<i>Gisestadt</i> Bisestadt	8. Juli	860	XXVIII	XIV
82	<b>799</b>	Franconofurt	7. October	860	XXIX	X
83	<b>800</b>	Matahhova	20. November	860	XXIX	IX
84	<b>798</b>	Franconofurt	1. April	861	XXIX	IX
85	<b>801</b>	Matahhove	23. März	862	XXX	X
86	<b>802</b>	Franconofurt	1. August	862	XXX	IX
87	<b>804</b>	Hostermontinga	16. Juni	863 [862]	XXXI	X

Ausfertigender Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Comeatus notarius	Witgarius cancellarius	angeblich Original, verdächtig	Dümgé reg. Bad. 72. — Remling Speierer Urkun- denbuch 1, 5.
Hadebertus subdiaconus	Witgarius cancellarius	Original	Erhard 1, p. 18, n° 23.
Waldo subdiaconus	Witgarius	Copialbuch	
Hadebertus subdiaconus	Witgarius cancellarius	Original	Erhard 1, p. 19, n° 24.
Everhardus notarius	Witgarius cancellarius	angebliches Ori- ginal in München, gleichzeitige Ab- schrift	
Walto subdiaconus	Witgarius cancellarius	Original in Berlin	Erhard 1, p. 14, n° 18.
Hebarhardus notarius	Witgarius	Copialbuch	Mon. Boic. 31, p. 98, n° 45.
Hebarhardus notarius	Witgarius	Original in Wien	
Hebarhardus notarius	Witgarius	angebl. Original in München, gleich- zeitige Abschrift	
Hebarhardus notarius	Witgarius	Original in Mattsee	Sickel p. 158
C. . Hebarhar- dus notarius	Wiggravius Witgarius	Copie	
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in S. Gallen	
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in Wien	
Walto	Grimaldus archicappellanus	Original in S. Gallen	Wirt. Urk. 1, p. 155, n° 132.
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in München	
Hebarhardus notarius	Grimoldus archicappellanus	Copie	
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in München	

Ordnungs- zahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
88	<b>805</b>	Reganesbure	29. October	863	XXXII	XII
89	<b>806</b>	Reganesburch	6. Januar	864	XXXII	XII
90	<b>809</b>	Reganesbure	20. August	864	XXXII	XII
91	<b>812</b>	Mattahhove	2. October	864	XXXIII	XIII
92	<b>813</b>	Altaha	18. December	864 [863]	XXXIII	XII
93	<b>807</b>	Franconofurt	25. April	865 [864]	XXXIII	XII
94	<b>808</b>	Franconofurt	19. Juni	865 [864]	XXXIII	XII
95	<b>815</b>	Reganesbure	28. Juli	866	XXXIV	XIV
96	<b>816</b>	Reganesbure	6. August	866	XXXIV	XIV
97	<b>818</b>	Franconofurt	14. Juni	867	XXXV	XV
98	<b>819</b>	Franconofurt	8. Juli	867	XXXV	XV
99	<b>820</b>	Reganesbure	17. August	867	XXXV	XV
100	<b>821</b>	Reganespure	4. Februar	868	XXXVI	I
101	<b>822</b>	Reganespure	4. Februar	868	XXXVI	I
102	<b>823</b>	Wormatia	23. Mai	868	XXXVI	I
103	<b>824</b>	Wormatia	25. Mai	868	XXXVI	I
104		Engilahem	1. Juli	868	XXXVII	I
105		Reganesbure	23. Juli	868	XXXVI	I

Ausfertigender Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in Zürich	Zür. Mitth. 8, 8.
<i>Eberhardus</i> notarius	Grimaldus archicappellanus	Copie	
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in S. Gallen	
<i>Ebarhardus</i> notarius	Grimaldus	Copie	
Hebarhardus notarius	Grimaldus	Original in München	
Heberhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Copialbuch	
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original	Dümgé reg. Bad. 3 — Remling Speir. Urk. 1, 7.
Hebarhardus notarius	Grimaldus	Original in Paris	Wirt. Urk. 1, p. 166, n <sup>o</sup> 141.
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus	Original in S. Gallen	
Hebarhardus notarius	Grimaldus	Original in München	
Hebarhardus notarius	Grimaldus archicappellanus		
Hebarhardus notarius	Grimaldus	Original in S. Gallen	aus Cop. in Wirt. Urk. 1, p. 167, n <sup>o</sup> 142.
Hebarhardus cancellarius	Grimaldus	Original in München	
Hebarhardus cancellarius	Grimaldus	Original in München	
Heberhardus cancellarius	Grimaldus archicappellanus	Copialbuch	
Hebarhardus cancellarius	Grimaldus archicappellanus	Copie	Dümgé reg. Bad. 4 — Remling Sp. Urk. 1, 8.
<i>Everhardus</i> cancellarius	Grimaldus	angeblich Original, interpol. Abschrift in Berlin	Erhard 1, p. 20, n <sup>o</sup> 25.
Hebarhardus cancellarius	Grimaldus	Original in Zürich	Züricher Mitth. 8, 9. — Facs. des Recognitions- zeichens in Scheuchzer alph. ex diplom. tab. 2.

Ordnungszahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Jahren- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
106	<b>826</b>	Franconofurt	20. März	870	XXXVII	III
107	<b>827</b>	Triburias	12. April	870	XXXVII	III
108		Aquisgrani	25. September	870	XXXIV	III
109	<b>829</b>	Aquisgrani	17. October	870	XXXIV	IV
110		Franconofurt	1. November	870 [871]	XXXIX	III
111	<b>830</b>	Franconofurt	15. Februar	871	XXXIX	IV
112	<b>831</b>	Triburias	13. Juni	871	XXXII	IV
113	<b>833</b>	Triburias	15. Juni	871	XXXI	IV
114		Franconoford	14. October	871	XXXIII	IV
115		Francofurti	20. October	871	XXIII	IV
116		Franconofurt	20. October	871	XXXIII	IV
117	<b>834</b>	Franconofurt	1. Februar	873	XXXVI	VI
118	<b>835</b>	Franconofurt	9. März	873	XXXVI	VI
119	<b>836</b>	Franconofurt	9. April	873	XXXVI	VI
120		—	—	873	—	—
121		Aquisgrani	10. Juni	873	XXXVI	VII
122	<b>837</b>	Aquisgrani	12. Juni	873	XXXVI	VI
123	<b>838</b>	Aquisgrani	12. Juni	873	XXXVI	VI

Ausfertiger Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Heberhardus cancellarius	Grimaldus	Original	
Hebarhardus cancellarius	Grimaldus archicapellanus	Copialbuch	Beyer Urkundenbuch der mittelhhein. Terri- torien 1, p. 117, n° 111.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original	Erhard 1, p. 20, n° 26.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus	Copialbuch	Beyer 1, p. 118, n° 112.
Hebarhardus <i>notarius</i>	Liutbertus archicapellanus	Copialbuch	Beyer 1, p. 119, n° 114.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicapellanus	Copialbuch	Beyer 1, p. 119, n° 113.
—	—	Copie	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in Fulda	Dronke 1, p. 273, n° 609.
<i>Everhardus</i> cancellarius	<i>Liudberhtus</i> archicapellanus	angeblich Original, sehr fraglich	Erhard 1, p. 21, n° 27.
—	—	fehlerhafte Copie	Eccard hist. geneal. princ. Saxoniae 21 cf. Erhard reg. 418.
<i>Ebarhardus</i> <i>notarius</i>	Liutbertus archicappellanus	verderbte Abschrift in Copialbuch	Beyer 1, p. 107, n° 104.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Copialbuch	Beyer 1, p. 120, n° 115.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	
—	—	Original? in S. Gallen	Sickel p. 159.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	wohl Copie	Martene coll. 2, 28.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Copie	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	angeblich Original, stark interpolirte Abschrift	

Ordnungs- zahl der Urkunden nach chronologischer Reihenfolge	Nummer der Böhmer'schen Regesten	Ausstellungsort	Monatsdatum	Ären- jahr	Re- gierungs- jahr	In- diction
124	<b>839</b>	Aquisgrani	16. Juni	873	XXXVII	VI
125	<b>851</b>	Reganesbure	3. October	873?	XXXVIII	IX
126	<b>840</b>	Augusbure	2. Februar	874	XXXVII	VII
127		Franconofurt	26. Februar	874	XXXVII	VII
128	<b>841</b>	Triburias	4. März	874	XXXV	VII
129	<b>842</b>	Triburias	—	874	XXXVII	VII
130	<b>843</b>	Lobotenbure	4. Mai	874	XXXVII	VII
131	<b>856</b>	Francofurt	26. Februar	875	XXXVIII	VIII
132	<b>845</b>	Franconofurt	3. April	875	XXXVIII	VIII
133	<b>846</b>	Franconofurt	3. [April]	875	XXXVIII	VIII
134	<b>847</b>	Franconofurt	3. [April]	875	XXXVIII	VIII
135	<b>848</b>	Reganesbure	18. Mai	875	XXXVIII	VIII
136	<b>849</b>	Triburias	11. August	875	XXXVIII	VIII
137	<b>850</b>	Triburias	11. August	875	XXXVIII	VIII
138	<b>852</b>	Metis	21. November	875	XXXVIII	IX
139	<b>853</b>	Metis	24. November	875	XXXVIII r. L. VI	VIII
140	<b>854</b>	Mettis	25. November	875	XXXVIII r. L. VI	IX
141	<b>855</b>	Metis	—	875	— r. L. VIII	IX
142	<b>857</b>	Ingilinheim	19. Juli	876	XXXVIII	IX

Ausfertiger Kanzleibeamter	Kanzler, an dessen Statt ausgefertigt wird	Form, in welcher die Urkunde erhalten ist	In Böhmer nicht verzeichnete Drucke
Hebarhardus cancellarius	Liudbertus archicappellanus	angeblich Original, überarbeitete Copie	Erhard 1, p. 22, n° 28.
Liutbrandus diaconus	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	Wirt. Urk. 1, p. 177, n° 151.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus	Original in München	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original	ungedruckt, Facs. in Walther lexicon diplom. tab. 3.
Heberhardus cancellarius	<i>Hugbertus</i> archicappellanus	fehlerhafte Copie	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in München	
Heberhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Copialbuch	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in München	
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	Wirt. Urk. 1, p. 175, n° 149.
Hebarhardus cancellarius	Liutbertus archicappellanus	Original in S. Gallen	Wirt. Urk. 1, p. 176, n° 150.
Liutbrandus	Liutbertus archicappellanus	fehlerhafte Copie	
—	—	Copie	
Liutbrandus	Liutbertus	Original	
<i>Lutdrandus</i> diaconus	<i>Liutharius</i> archicappellanus	überarbeitete Copie	
<i>Eberhardus</i> cancellarius	Liutbertus archicappellanus	angeblich Original, fehlerhafte Copie	